

# **Karl-Franzens-Universität Graz**

Institut für Bürgerliches Recht

## **DIPLOMARBEIT**

---

**Die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG in das  
französische Recht (Richtlinienkonformität)**

---

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister der  
Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät der Karl-Franzens Universität  
Graz

vorgelegt von Stefan Onzek  
eingereicht bei Univ.-Prof. Dr. Willibald Posch

Graz, November 2000

## I. Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benützt und die den benutzten Quellen, wörtlich oder inhaltlich, übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, Oktober 2000

Stefan Onzek

## II. Vorwort

Das zusammenwachsende Europa bemüht sich immer intensiver auch darauf zu achten, dass dem Bürger die Möglichkeiten und Chancen, die sich besonders aus den Grundfreiheiten ergeben nicht durch rechtliche Schranken wieder genommen oder drastisch eingeschränkt werden. Dazu dient auch die Angleichung der nationalen Bestimmungen sowohl im öffentlichrechtlichen sowie auch im zivilrechtlichen Bereich.

Die Produkthaftung ist dabei ein Rechtsbereich, der schon sehr früh von grenzüberschreitendem Interesse war und deshalb schon im Rahmen des Europarats Beachtung fand und innerhalb der Europäischen Union zu den ersten gemeinschaftsrechtlichen Normen zivilrechtlicher Natur zählte. Ein zusammenwachsender Markt bedingt auch, dass inländische Konsumenten und Wirtschaftstreibende immer öfter mit solchen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Berührung kommen. Dabei kann es auch immer häufiger zur Anwendung fremden Verbraucherrechtes kommen.

Leider ist es so, dass Arbeiten wie die hier vorliegende deshalb eine immer größere Bedeutung erlangen, was eigentlich dem Sinn und Zweck der angestrebten Rechtsvereinheitlichung widerspricht. Gerade die französische Variante der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie führt uns das sehr deutlich vor Augen.

Eine Arbeit im Bereich der Rechtsvergleichung ist aber auch immer ein Eindringen in andere Kulturen, im Besonderen natürlich in andere Rechtskulturen. Dazu dient auch ein Aufenthalt vor Ort der das Recherchieren sicherlich lebendiger gestaltet, als wenn man nur die bloßen Texte zu Gesicht bekommen würde. Für die persönlichen Erfahrungen, die mir die Beschäftigung mit dem vorliegenden Thema einbrachten bin ich überaus dankbar.

Mein Dank in diesem Zusammenhang gilt besonders folgenden Personen: Monsieur Philippe Rémy, Professor für Zivilrecht an der Universität Poitiers/Frankreich, welcher mich vor Ort freundlich betreut hat, sowie Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen und Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mantl, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaften und Verwaltungslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz, die mir den, für die Recherche notwendigen, Aufenthalt in Frankreich überhaupt ermöglicht hatten.

Für die Hilfe beim Korrekturlesen danke ich meiner Mutter Eveline Onzek, meiner Großmutter Lydia Holzer und vor allem auch Dr. Leopold Wögerbauer.

Mein ganz besonderer Dank gilt natürlich meinem Diplomarbeitsbetreuer Univ.-Prof. Dr. Willibald Posch für die Geduld die er während der Verfassung dieser Arbeit aufgebracht hat.

Stefan Onzek im November 2000

## Index

<b>ERKLÄRUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>INDEX</b> .....	<b>5</b>
<b>I. EINLEITUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>II. RECHTSANGLEICHUNG IM BEREICH DER PRODUKTHAFTUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>III. PROZESS DER UMSETZUNG</b> .....	<b>10</b>
A. VORGESCHICHTE DER RICHTLINIE .....	10
B. PROBLEME IM GESETZGEBUNGSPROZESS .....	11
C. UNMITTELBARE ANWENDBARKEIT DER RICHTLINIE .....	16
<b>IV. DIE FRANZÖSISCHE RECHTSLAGE VOR UMSETZUNG DER RICHTLINIE'</b> .....	<b>18</b>
A. ALLGEMEINE VERTRAGLICHE HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG .....	19
B. SACHMÄNGELGEWÄHRLEISTUNG .....	19
C. DELIKTISCHE HAFTUNG .....	20
D. HERSTELLER HAFTET VERSCHULDENSUNABHÄNGIG - GARDIENHAFTUNG .....	21
E. BAURECHTLICHE GARANTIEHAFTUNG .....	21
F. PRINZIP DER ANSPRUCHSEXKLUSIVITÄT .....	22
G. VERTRAGSKETTEN .....	22
<b>V. DIE GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN DER RICHTLINIE'</b> .....	<b>24</b>
<b>VI. DAS GESETZ VOM 19. MAI 1998</b> .....	<b>26</b>
A. ALLGEMEINES .....	26
1. Unterscheidung zwischen Haftung und Gewährleistung .....	27
2. Vereinigung von deliktischer und der vertraglicher Haftung .....	29
3. Der imperative Charakter des Gesetzes .....	32
B. PROBLEME DURCH DIE PARALLELE BEIBEHALTUNG DER ALTEN RECHTSLAGE .....	35
C. ANWENDUNGSBEREICH - INVERKEHRBRINGEN .....	35
D. PRODUKT .....	36
1. Softwareprodukte .....	37
2. Energie .....	38
3. Landwirtschaftliche Produkte .....	38
4. Rechte und Rechtsgesamtheiten .....	39
5. Inkorporierte Sachen .....	39
6. Baumängel .....	40
7. Produkte des menschlichen Körpers und Arzneimittel .....	41
8. Unbewegliche Sachen .....	42
E. HAFTUNGSADRESSATEN .....	42
1. Der Hersteller <i>stricto sensu</i> .....	43
2. Der Anscheinshersteller .....	46
3. Der mutmaßliche Hersteller .....	46
a) Die Haftung des <i>fournisseur</i> .....	47
4. Beziehungen zwischen den einzelnen Haftungsadressaten .....	49
F. FEHLER BZW SICHERHEITSMANGEL .....	51
1. Die Definition des Gesetzes .....	53
G. FRAGEN DER BEWEISLAST .....	54
H. ZEIT - VERJÄHRUNG - ERLÖSCHEN .....	55

I.	PRODUKTBEOBACHTUNGSPFLICHT.....	56
J.	ENTLASTUNGSBEWEIS (EXONÉRATION).....	57
1.	<i>Entwicklungsrisiko</i> .....	59
2.	<i>Produktion nach den Regeln der "Kunst" und Normen</i> .....	61
3.	<i>Andere Ausschlüsse der Entlastungsmöglichkeit</i> .....	62
4.	<i>Ausnahmen</i> .....	62
K.	RECHTSFOLGEN.....	63
1.	<i>Gläubiger</i> .....	63
2.	<i>Sachschäden</i> .....	64
3.	<i>Personen- und Körperschäden</i> .....	66
4.	<i>Mitverschulden des Geschädigten</i> .....	66
5.	<i>Regress der Haftpflichtigen - Teilprodukte</i> .....	67
6.	<i>Haftungslimits</i> .....	68
<b>VII.</b>	<b>DIE FRANZÖSISCHE RECHTSLAGE IM INTERNATIONALEN KONTEXT .....</b>	<b>69</b>
A.	IST DAS FRANZÖSISCHE PRODUKTHAFTUNGSGESETZ EUROPAREIF? .....	69
B.	FRAGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTES .....	69
<b>VIII.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>71</b>
A.	IST DIE RECHTSANGLEICHUNG DURCH DIE RICHTLINIEN ZIELFÜHREND? .....	71
B.	KONSEQUENZEN FÜR DAS EUROPARECHT .....	72
C.	PRODUKTHAFTUNG UND INTERNET .....	73
	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>I</b>
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>IV</b>
	<b>ANHANG A.....</b>	<b>VI</b>

### III. Einleitung<sup>1</sup>

Am 19. Mai 1998 hat die französische *Assemblée nationale*<sup>2</sup> endlich, nach zehnjährigem Ringen mit der Kommission der europäischen Gemeinschaften und diversen Auseinandersetzungen auch innerhalb der eigenen Legislative die europäische Produkthaftungsrichtlinie<sup>3</sup> in die *loi interne* transformiert.<sup>4</sup> Allerdings sind auch jetzt immer noch Zweifel im Umlauf, welche die neue Regelung in Frage stellen bzw deren Übereinstimmung mit dem EG-Recht anzweifeln.<sup>5</sup> Diese Bedenken finden sich allerdings nicht so sehr in der französischen Literatur, sondern im Besonderen in der kommentierenden und rechtsvergleichenden Literatur anderer Nationalitäten. In Frankreich selbst findet man eher Kritik an der Art und Weise, wie die europäischen Institutionen versuchen Rechtsangleichung zu betreiben als die eigene Version der Umsetzung der Richtlinie zu prüfen. Das resultiert sicher aus dem französischen Selbstverständnis bezüglich des eigenen Rechtssystems, das besonders im Bereich der Haftungsregime eine starke Diversifizierung aufweist, was besonders in deutschsprachigen Rechtskreisen ein geringeres Problem darstellt. Es wird jedoch auch kritisiert, dass man es verabsäumte in gerade diese, inzwischen äußerst komplizierte Rechtsmaterie ein wenig Systematik zu bringen.<sup>6</sup>

Das grundlegende Ziel der Richtlinie ist nicht - etwa zum Unterschied zu anderen Versuchen der Rechtsvereinheitlichung - der Schutz des Konsumenten oder die Rechtssicherheit für den Hersteller. Die wichtigste Zielsetzung ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, um die freie Zirkulation der Waren im Unionsgebiet zu vereinfachen, um so die

---

<sup>1</sup> Ein erster genereller Überblick findet sich bei: *Huet*, Une loi peut en cacher une autre: mise en perspective de la loi sur la responsabilité du fait des produits défectueux, *Dalloz Affaires* 1998,1160.

<sup>2</sup> Franz. Nationalversammlung

<sup>3</sup> Richtlinie des Rates 85/374/EWG vom 25.07.1985 zur Angleichung der Rechts und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABIEG 1985 L 210/29. In Folge nur mehr als „Richtlinie“ bezeichnet.

<sup>4</sup> Gesetz N°98-389 vom 19. Mai 1998, *relative à la responsabilité du faits des produits défectueux* veröffentlicht im J.O. vom 21. Mai 1998, 7744.

<sup>5</sup> ZB *Endrös*, Das französische Produkthaftungsgesetz oder des einen Hölle ist des anderen Himmelreich, *PHi* 1998, 122; *Posch*, Neue Produkthaftungsgesetze in Frankreich und der Tschechischen Republik, *ZfRV* 1998, 238.

<sup>6</sup> *Ghestin*, Le nouveau titre IV bis du livre III du Code Civil "De la responsabilité du fait des produits défectueux" L'application en France de la directive sur la responsabilité du fait des produits défectueux après l'adoption de la loi n°98-389 du 19. mai 1998., *JCP* 1998, 1201.

Ziele der Gemeinschaft besser zu erreichen.<sup>7</sup> Diese Arbeit soll anhand des erwähnten "Produkthaftungsgesetzes" zeigen, wie die Richtlinie nun in Frankreich umgesetzt wurde. Außerdem sollen vor allem die Probleme, die durch die Notwendigkeit der Umsetzung in das französische Recht entstanden, behandelt werden. Ebenfalls finden eventuelle europarechtliche und kollisionsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang eine Erwähnung.

Da besonders im deutschsprachigen Raum dem französischen Gesetz einige berechtigte Kritik<sup>8</sup> widerfahren ist, soll darauf hingewiesen werden, dass diese Arbeit eventuelle Richtlinienwidrigkeiten oder Besonderheiten in der Umsetzung eigens hervorhebt. Wo dies nicht der Fall ist, wird die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie angenommen.

Literatur: Zum Zeitpunkt der Recherche war es nur möglich sich auf die ersten Artikel, die in diversen rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienen sind, zu stützen. Gegenwärtig wird das Thema in den einschlägigen Standardwerken kaum oder nur marginal erwähnt. Außerdem sind bislang noch keine einschlägigen, höchstgerichtlichen Urteile ergangen, sodass auch keine aktuelle Judikatur eingebracht werden konnte.

---

<sup>7</sup> Vgl. *Ghestin*, La directive communautaire du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux, D 1986. Chron 135.

<sup>8</sup> Siehe oben FN 5 und andere.



## IV. Rechtsangleichung im Bereich der Produkthaftung

Da die Haftung von Herstellern und Produzenten schon durch die Tatsache der ständigen Internationalisierung oder - um es mit einem Modewort zu benennen - Globalisierung schon von jeher zumindest eine denkbare internationale Dimension besaß, war es natürlich im Interesse der Konsumenten, aber sicherlich auch in dem der Produzenten, eine rasche Vereinheitlichung dieser Rechtsmaterie herbeizuführen.

Im Falle Frankreichs stellt sich das Problem allerdings in differenzierter Weise. Hier waren die Gerichte schon lange bestrebt eine möglichst konsumentenfreundliche Rechtssprechung zu garantieren. Diese Tatsache bescherte dem Rechtssystem eine für den neuen Begriff der Produkthaftung zugängliche Konfiguration. Man hatte diese Problematik also erkannt und durch die Rechtssprechung auch schon ausführlich behandelt.

Eine wesentliche Vorarbeit wurde vom Europarat schon in den 70<sup>er</sup> Jahren erbracht. Diese konnte jedoch ihren völkerrechtlichen Zweck, nämlich eine sinnvolle Rechtsangleichung zu erreichen, mangels Ratifikation nie erfüllen. Der Europarat hatte ein "Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftung bei Körperverletzung und Tötung"<sup>9</sup> ausgearbeitet. Dieses Projekt wurde am 20. September 1976 vom Ministerrat in Straßburg angenommen und am 27. Jänner 1977 den Europaratsmitgliedern zur Unterzeichnung freigegeben. Da nur wenige Staaten dieses Projekt unterzeichneten, hat es nur eine historische Dimension. Allerdings muss erwähnt werden, dass die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften sich im Wesentlichen auf die Vorgaben des Europaratsentwurfes stützt.<sup>10, 11</sup>

---

<sup>9</sup> "Convention européenne sur la responsabilité du fait des produits en cas de lésion corporelle ou de décès".

<sup>10</sup> Fagnart, La directive du 25 Juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits, Cah dr eur 1987. Rz 6.

<sup>11</sup> Vgl auch Malinvaud, L'application de la directive communautaire sur la responsabilité du fait des produits défectueux et le droit de la construction, ou le casse-tête communautaire, D 1988, Chron, 85.

## V. Prozess der Umsetzung<sup>12, 13</sup>

### A. VORGESCHICHTE DER RICHTLINIE

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 1985 eine "Richtlinie zur Angleichung der Rechts und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte" angenommen. Art 19 dieser Richtlinie sah vor, diese innerhalb einer Frist von drei Jahren in das nationale Recht umzusetzen. Die Richtlinie wurde am 30. Juli 1985 den Mitgliedsstaaten notifiziert. Für diese bedeutete dies, ihr internes Recht bis spätestens 30. Juli 1988 an die neuen Bestimmungen anzupassen.<sup>14</sup>

Die Richtlinie vom 25. Juli 1985 hatte jedoch eine noch längere Vorgeschichte. Die gesamte rechtliche Entwicklung wurde bereits von *Klempa*<sup>15</sup> ausführlich behandelt und soll deshalb hier nur kurz erwähnt werden. Ein Richtlinienentwurf wurde schon durch die 1972 begonnenen Vorarbeiten innerhalb des Europarates angeregt<sup>16</sup>, dessen Projekt, nämlich ein "Straßburger Übereinkommen über die Produkthaftung bei Körperverletzung und Tötung<sup>17</sup>" zu schaffen, scheiterte allerdings bereits im Jahre 1977.<sup>18</sup> Die ersten Vorarbeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurden bereits im August 1974 vorgelegt.<sup>19</sup> Im Juli 1975 folgte eine zweite Vorlage. Der erste Richtlinienentwurf wurde in der Folge von der Kommission am 23. Juli 1976<sup>20</sup> verabschiedet. Nachdem dieser Vorschlag allen berechtigten Institutionen und Personen zur Begutachtung vorgelegt worden war, konnte die Kommission am 1. Oktober 1979 einen modifizierten Vorschlag präsentieren. Diese überarbeitete Vorlage wurde nun dem Ministerrat vorgelegt, woraufhin das *Comité des représentants permanents* (welches ein Organ des Ministerrates ist) konstatierte, dass die

---

<sup>12</sup> *Ghestin*, JCP 1998, 1201 ff.

<sup>13</sup> Vgl. *Larroumet*, La responsabilité du fait des produits défectueux après la loi du 19 mai 1998, D 1998, 311.

<sup>14</sup> Vgl. *Berg*, La notion de risque de développement en matière de responsabilité du fait des produits défectueux, JCP 1996. I. 3945, 271.

<sup>15</sup> *Klempa*, Die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG in das britische Recht im Lichte ihrer Richtlinienkonformität, 1 ff.

<sup>16</sup> *Ghestin*, JCP 1998, 1202.

<sup>17</sup> *Convention de Strasbourg du Conseil de l'Europe du 27 janvier 1977 "sur la responsabilité du fait des produits en cas de lésions corporelles ou de décès"*.

<sup>18</sup> *Mänhardt/Posch*, Internationales Privatrecht Privatrechtsvergleichung Einheitsprivatrecht (1994) 139 und 145.

<sup>19</sup> Laut *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 3; handelte es sich um das Dokument "doc.11/334/74-F".

einzelnen nationalen Delegationen sich über drei inhaltliche Punkte und über das Ziel der Richtlinie nicht einig waren, nämlich: Die Entwicklungsrisiken, das Limit der Haftung<sup>21</sup>, die Art der wiederherzustellenden Schäden. Außerdem war das Ziel der Richtlinie selbst unklar.<sup>22</sup> Hier wurden in der Folge Kompromisse in der Art gefunden, dass die Richtlinie einige Grundprinzipien festlegte, jedoch den Mitgliedstaaten in einigen Bereichen Optionen einräumte (Näheres dazu siehe unten). Danach konnte schlussendlich am 25. Juli 1985 die endgültige Richtlinie als schwierig errungener Kompromiss zwischen den Mitgliedsstaaten, aber auch zwischen den naturgemäß sehr unterschiedlichen Interessen der Industrie und der Konsumenten<sup>23</sup> verabschiedet werden. Ihr Hauptanliegen war nach der Endfassung die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Produzentenhaftung, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und einen ausreichenden Schutz des Geschädigten zu gewährleisten.<sup>24</sup>

## B. PROBLEME IM GESETZGEBUNGSPROZESS<sup>25</sup>

Wie bereits in Anschlag gebracht, hat das französische Parlament mit fast zehnjähriger Verspätung, am 19. Mai 1998, das Gesetz zur Umsetzung<sup>26</sup> der europäischen Produkthaftungsrichtlinie erlassen, welches am 21. Mai 1998 in Kraft getreten ist. Allerdings sah die Richtlinie vom 25. Juli 1985 vor, dass die Mitgliedsstaaten ihre Bestimmungen bereits vor dem 30. Juli 1988<sup>27</sup> - also binnen drei Jahren - umgesetzt haben sollten.<sup>28</sup> Alle Staaten außer Frankreich waren dieser Verpflichtung mittlerweile nachgekommen.<sup>29</sup> Daher war es sicher nötig, dass Frankreich ab Herbst 1997 eine Geldstrafe drohte – mehr als vier Millionen Francs pro Tag der Verspätung<sup>30</sup> – um die Annahme eines schon lange in

---

<sup>20</sup> *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 4.

<sup>21</sup> Näheres dazu *Ghestin*, D 1986. Chron 140 ff.

<sup>22</sup> *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 5.

<sup>23</sup> Vgl *Taschner*, La future responsabilité du fait des produits défectueux dans la communauté européenne, Rev Marché commun 1986, 258.

<sup>24</sup> *Testu et Moitry*, La responsabilité du fait des produits défectueux (Commentaire de la loi 98-389 du 19 mai 1998, D affaires 1998, supplément au N° 125, 3.

<sup>25</sup> Eine gute Übersicht bietet *Larroumet*, D 1998, Chron, 311.

<sup>26</sup> Loi N°98-389 du 19. Mai 1998, D 1998, Lég., 184.

<sup>27</sup> *Raynard*, Epilogue d'une transposition longtemps contrariée mais enfin consommé, ou du magistère de la directive "sur la responsabilité du fait des produits défectueux", Chron lég. RTD civ 1998, 525.

<sup>28</sup> Art 19 Abs 1 der Richtlinie.

<sup>29</sup> Vgl *Jourdain*, Aperçu rapide dur la loi n° 98-389 du 19 mai 1998 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux, JCP 1998, 821.

<sup>30</sup> Nach *Endrös*, PHI 1998, 125 FN 19, wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ein Zwangsgeld von 10.350,- bis 631.771,- ECU pro Tag angedroht.

Vorbereitung befindlichen Gesetzes zu beschleunigen. Diese Verspätung begründet sich hauptsächlich durch die krassen Meinungsverschiedenheiten zwischen Produzenten- und Konsumentenvereinigungen und in gleichem Maße durch die in der Richtlinie aufgeworfene Frage des Entlastungsbeweises aufgrund von Entwicklungsrisiko. Auch die Tatsache, dass ein weiterer Bestandteil in eine schon vorher komplexe Materie eingefügt werden sollte, erleichterte das Vorhaben nicht gerade.<sup>31</sup>

Die Arbeit, die sich über drei Legislaturperioden hinzog, wurde mit dem Gesetz vom 19. Mai 1998, welches in das dritte Buch des *Code civil* einen neuen Titel "*IV bis*" einfügt, der lautet: "*De la responsabilité du fait des produits défectueux*", abgeschlossen. Dieser Titel umfasst die Art 1386-1 bis 1386-18 des *Code civil*.<sup>32, 33</sup> Die Bestimmungen wurden sofort anwendbar, was allerdings so zu verstehen ist, dass sie sich nur auf Produkte beziehen, die nach dem Eintreten der Rechtskraft des Gesetzes in Umlauf<sup>34</sup> gebracht wurden.<sup>35</sup>

Ein dem gegenwärtigen Gesetz vorausgehendes Projekt war vielleicht etwas zu ambitioniert. Es wurde schon Ende der 80<sup>er</sup> Jahre von einer von der *Chancellerie* (Staatskanzlei)<sup>36</sup> oder genauer vom Justizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe ausgearbeitet und wieder begraben, nachdem seine gesamten Bestrebungen den *Code Civil* zu reformieren<sup>37</sup> zu Nichte gemacht worden waren.<sup>38</sup> Dieses ehrgeizige Vorprojekt wollte nicht nur die Richtlinie aus 1985 umsetzen, sondern auch die Regeln des *Code Civil* betreffend die *garantie des vices*<sup>39</sup> und die *obligation de conformité*<sup>40</sup> zu Lasten des Verkäufers modifizieren<sup>41</sup>, was eine

---

<sup>31</sup> *Ghestin*, JCP 1998, 1202.

<sup>32</sup> Abgek.: Cc.

<sup>33</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 311.

<sup>34</sup> Dh in Verkehr gebracht wurden (Näheres dazu aber unten).

<sup>35</sup> Art 21 des Gesetzes vom 19. Mai 1998.

<sup>36</sup> Vgl *Malinvaud*, D 1988, Chron, 85.

<sup>37</sup> *Ghestin*, JCP 1998, 1202.

<sup>38</sup> Nach *Beaumart*, Haftung in Absatzketten im französischen Recht und im europäischen Zuständigkeitsrecht (1999) 106; führte die Einsetzung einer Sonderkommission zu einem ersten Vorentwurf der am 7. Juli 1987 dem "*Garde des sceaux*" (Justizminister) vorgelegt wurde und welcher die Umsetzung der Richtlinie und eine weitreichende Änderung des Gewährleistungs- und Haftungsrechtes vorsah.

<sup>39</sup> Sachmängelgewährleistung.

<sup>40</sup> Wenn die "*garantie des vices caches*" sich gegen ein schlechteres Gut (also gegen ein *peius*) richtet (Sachmängel) so wird hierdurch die Lieferung einer **Sache so wie sie versprochen** ist (also kein *aliud*) garantiert.

<sup>41</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 311.

Vereinfachung des französischen Haftungsrechtes an sich bedeutet hätte.<sup>42</sup> Am Ende wollte man die Richtlinie einfach wortgleich in den Bestand des *Code Civil* aufnehmen, so wie es dann letztendlich - mit einigen Ausnahmen - auch geschehen ist.

Zu Beginn der 90<sup>er</sup> Jahre<sup>43, 44</sup> wurde ein neuer Gesetzesentwurf zur Umsetzung von Seiten der Regierung eingebracht.<sup>45, 46</sup> Nach Prüfung durch die *Commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale*<sup>47</sup> war dieser Diskussionsgegenstand vor beiden Kammern<sup>48</sup> des Parlamentes. Die Vorlage sah vor, die Produkthaftung als ausschließliche Anspruchsgrundlage für Schäden, verursacht durch Produkte mit Sicherheitsmängeln unter Verdrängung der vertraglichen und deliktischen Haftungsregime, zur Anwendung kommen zu lassen. Auch der Entlastungstatbestand "Entwicklungsrisiko" war darin vorgesehen.<sup>49</sup> Die beiden Kammern konnten sich auch in der zweiten Lesung nicht einig werden. Deshalb wurde ein gemeinsamer Vermittlungsausschuss<sup>50</sup> eingesetzt, der am 15. Dezember 1992 einen Kompromissvorschlag vorlegte. Wegen der zahlreichen Gegenstimmen und sicher nicht zuletzt wegen des gerade aktuellen Blutskandals, in den auch einige Minister verwickelt waren, beschloss die Regierung das Projekt zurückzuziehen<sup>51</sup>, dh es wurde nicht mehr auf die Tagesordnungen der laufenden Legislaturperiode, die am 31. Dezember 1992 endete, gesetzt. Hauptstreitpunkte

<sup>42</sup> Dies sind auch die neuen Fragen bezüglich der Produkthaftung; während diese die Nachteile betrifft, die durch Fehler an einem Produkt an einer Person oder an einer vom fehlerhaften Produkt verschiedenen Sache entstanden sind, betrifft die Verbindlichkeit aus der Sachmängelgewährleistung die Tatsache, dass das Produkt nicht erwartungsgemäß gebraucht werden kann, genauer den Schaden den das Produkt wegen des Fehlers mit dem es behaftet ist erleidet. (Die „garantie“ war auch Gegenstand eines Richtlinienvorschlages des Europäischen Parlaments und der Kommission deren letzte Version im *Journal Officiel des Communautés européennes* vom 14. Mai 1998 publiziert wurde.)

<sup>43</sup> Nach *Karila*, L'intégration dans le droit positif Français de la directive Européenne sur la responsabilité des Produits défectueux: Le projet de loi relatif à la responsabilité du fait du défaut de sécurité des produits, *Gaz Pal* 1991. 1. Doctr, 209. wurde am 23. Mai 1990, eine auf Initiative der "Chancellerie" von einer Arbeitsgruppe um Prof. Jacques Ghestin erstellte Gesetzesvorlage eingebracht (Assemblée Nationale - 9e Législature, N° 1395: "Projet de loi modifiant le code civil et relatif à la responsabilité du fait du défaut de sécurité des produits").

<sup>44</sup> Vgl dazu auch *Ghestin*, L'avant projet de loi sur la responsabilité du fait des produits défectueux, *Rev Jur Comm* 1988, 201.

<sup>45</sup> *Ghestin*, *JCP* 1998, 1202.

<sup>46</sup> Die Gesetzesvorlage und ein Kommentar dazu kann bei *Huglo*, Le projet de loi Française relatif à la responsabilité du fait du défaut de sécurité des produits: L'intégration attendue de la directive du Conseil du 25 juillet 1985, R.A.E. 1991 N°2 nachgelesen werden.

<sup>47</sup> Diese ist eine der sechs ständigen Ausschüsse der "Assemblée Nationale".

<sup>48</sup> *Sénat* und *Assemblée nationale*.

<sup>49</sup> Vgl *Level*, Premières observations sur le projet de loi Français relatif à la responsabilité du défaut de sécurité des produits. (Directive C.E.E. 25 Juillet 1985), *Gaz Pal* 1990. 2. Doctr, 493.

<sup>50</sup> Laut *Beaumart*, Haftung in Absatzketten, 107 FN 589, wird diese "Commission mixte paritaire" durch Art 45 der Verfassung von 1958 vorgesehen.

<sup>51</sup> Vgl *Larroumet*, *D* 1998, Chron, 311.

waren vor allem die Frage der Haftung für Entwicklungsrisiken, die kumulative Anwendung des Gesetzes neben vertraglicher und deliktischer Haftung, sowie die kumulative Anwendung neben der sehr komplizierten Baumängelhaftung.

Im Jahr 1993 hat die Abgeordnete *Nicole Catala*<sup>52</sup> am 13. Juli einen Wiederaufnahmevertrag (*Proposition de loi*<sup>53</sup>), der im Wesentlichen die Bestimmungen des Vorschlages des Vermittlungsausschusses der aufgegebenen Gesetzesvorlage umfasste, als Abgeordnetenvorlage bei der Geschäftsstelle des Parlamentes eingebracht. Er forderte die kumulative Anwendung neben Vertrag und Delikt, verzichtete aber auf den Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos sowie auf eine Bestimmung bezüglich der Produktbeobachtungspflicht.<sup>54</sup> Dieser Vorschlag wurde von der *Assemblée Nationale* dreieinhalb Jahre lang nicht diskutiert und erst im Februar 1997 wieder aufgenommen. Die Angst vor einem Wiederaufleben des Blutskandals spielte dabei sicherlich eine gewichtige Rolle, wie dies aus internen Stellungnahmen im Justizministerium, sowie aus einem Brief des Justizministers an den zuständigen EG-Kommissar hervorgeht.<sup>55</sup> Am 13. Jänner 1993 war jedoch bereits die Feststellung der Verletzung des EG-Vertrages durch den EuGH erfolgt.<sup>56</sup>

Durch die Untätigkeit des Gesetzgebers wurde die europäische Kommission genötigt, die Nichterfüllung des Urteils des EuGH in der Stellungnahme vom 28. November 1995 festzustellen. Das war die einleitende Maßnahme für ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren nach Art 171 EWG-Vertrag. In Anwendung dieses Artikels war Frankreich nun der Gefahr ausgesetzt, das bereits erwähnte Zwangsgeld zahlen zu müssen. Das hatte eine Verpflichtung der französischen Regierung gegenüber der Kommission zur Folge, die Richtlinie im ersten Quartal 1997 umzusetzen.<sup>57</sup>

---

<sup>52</sup> *Nicole Catala* ist konservative Abgeordnete, Rechtsprofessorin und war Mitglied des Vermittlungsausschusses.

<sup>53</sup> Nach *Beaumart*, Haftung in Absatzketten, 107 FN 591 signalisiert dieser Begriff im Gegensatz zu dem des "*projet de loi*" (Regierungsentwurf), dass es sich um einen vom Parlament eingebrachten Vorschlag handelt.

<sup>54</sup> Vgl *Berg*, JCP 1996. I. 3945 Rz 48.

<sup>55</sup> *Endrös*, PHi 1998, 125.

<sup>56</sup> Man erinnere sich, dass Frankreich vom Luxemburger Gerichtshof verurteilt wurde, weil dieses die Richtlinie nicht in der vorgesehenen Frist umgesetzt hatte. (CJCE, 13 févr. 1993, aff C-293-91, Kommission vs Rép. Française, Activités CJCE 1993, N° 1, 3).

<sup>57</sup> *Ghestin*, JCP 1998, 1202.

Erst 1998 konnte die Richtlinie endgültig umgesetzt werden, da der Gesetzgebungsprozess wiederum behindert wurde. Anfänglich wurde die *proposition* vom gesetzgebenden Ausschuss, der mit einer erneuten Überprüfung betraut war, am 11. März 1997 abgelehnt. Der Ausschuss begründete seine Entscheidung damit, dass die bestehenden Bestimmungen des französischen Rechtes der Richtlinie bereits genüge täten und deshalb ein eigenes Gesetz nicht erforderlich sei. Dies machte es notwendig, dass die Nationalversammlung darüber abstimmen musste, ob der vorliegende Gesetzesentwurf trotz der EntschlieÙung des Ausschusses dem Parlament vorgelegt werden sollte. Dieses Gesetz wurde schlussendlich am 13. März 1997 in erster Lesung verabschiedet.<sup>58</sup> Danach stockte das Gesetzgebungsverfahren wiederum, da Präsident *Jaques Chirac* das Parlament frühzeitig auflöste und aus den Wahlen eine sozialistische Regierung hervorging.

Der Druck aus Brüssel wurde nun wiederum spürbar. Deshalb verabschiedete der Senat (die zweite Kammer des Parlaments) am 5. Februar 1998 in erster Lesung den Gesetzesentwurf, allerdings mit einigen Änderungen.

Der Druck aus Brüssel wurde nun immer deutlicher, so dass die Regierung diesen intensiv auf die Abgeordneten und Senatoren weitergab. Deshalb kam es zum erneuten Zusammentreten eines Vermittlungsausschusses. Hier konnten in Beratungen die grundlegenden Differenzen ausgeräumt werden und am Ende Übereinstimmung erzielt werden. Am 25. März und am 30. April 1998 kam es zur zweiten Lesung in der *Assemblée Nationale* und am 5. Mai 1998 zur zweiten Lesung im *Sénat* wobei das Produkthaftungsgesetz nun endgültig verabschiedet wurde. Das Gesetz trat mit seiner Kundmachung am 19. Mai 1998 in Kraft.<sup>59</sup>

Endlich entspricht nun auch Frankreich seinen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union, obwohl angezweifelt werden kann, ob damit dem Verbraucher in Frankreich ein höheres Schutzniveau zuteil wird und ob für ihn die Rechtslage klarer geworden ist.<sup>60</sup> Sicher ist jedoch, dass die in den 80<sup>er</sup> Jahren mit

---

<sup>58</sup> Endrös, PHi 1998, 125.

<sup>59</sup> Loi N°98-389 du 19 mai 1998.

<sup>60</sup> Endrös, PHi 1998, 126.

verseuchtem Blut durchgeführten Transfusionen die Hauptschuld an der Verschleppung des Gesetzgebungsprozesses trugen. Wäre das alles nicht passiert, hätte man die Vorgaben mit einiger Gleichgültigkeit angenommen und umgesetzt.<sup>61</sup>

### C. UNMITTELBARE ANWENDBARKEIT DER RICHTLINIE<sup>62</sup>

Wegen der immensen Verzögerungen in der Umsetzung der Richtlinie kann man für den Zeitraum zwischen gefordertem Umsetzungszeitpunkt (30. Juli 1988<sup>63</sup>) und der tatsächlichen Umsetzung der Richtlinie (21. Mai 1998<sup>64</sup>) die Frage aufwerfen, ob die Richtlinie in dieser Zeit eine direkte Anwendbarkeit erfährt.<sup>65</sup> Die Voraussetzungen dafür, dass der einzelne sich auf Rechte, die aus einer EG-Richtlinie entspringen, berufen kann, wurden durch den EuGH durch folgende Kriterien bestimmt: Eine EG-Richtlinie muss vorderhand so klar gefasst sein, dass den Mitgliedstaaten kein Raum für eine inhaltliche Umgestaltung bleibt. Außerdem müssen unmittelbare Rechte ableitbar sein und vor allem muss auch die geforderte Umsetzungsfrist bereits verstrichen sein. Unter den genannten Voraussetzungen könnte vom jeweiligen Mitgliedsstaat Ersatz für jenen Schaden verlangt werden, der sich aus der Tatsache der Nichtumsetzung einer Richtlinie ergäbe.<sup>66</sup> Die PH-Richtlinie selbst ist in den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht direkt anwendbar.<sup>67</sup> Ihr Art 19 bestimmt: "Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zur Angleichung an diese Richtlinie spätestens innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Notifikation der vorliegenden Richtlinie in Kraft setzen." Und vor allem wird durch Art 17 eine direkte Anwendbarkeit der Richtlinie vor der Erlassung von nationalen Umsetzungsbestimmungen ausgeschlossen. Dieser lautet wie folgt: "Diese Richtlinie ist nicht auf Produkte anwendbar, die in den Verkehr gebracht wurden, bevor die in Artikel 19 genannten Vorschriften in Kraft getreten sind".<sup>68</sup> Deshalb kann nach allgemeiner Ansicht eine direkte

---

<sup>61</sup> Vgl. *Larroumet*, D 1998, Chron, 311.

<sup>62</sup> Siehe dazu auch *Hartley*, *The foundations of European Community Law*<sup>4</sup>, 199 ff.

<sup>63</sup> Die Richtlinie wurde am 30. Juli 1985 Notifiziert (Kundgemacht).

<sup>64</sup> Zeitpunkt der Kundmachung des franz. Umsetzungsgesetzes.

<sup>65</sup> Vgl. schon *Karila*, *Gaz Pal* 1991. 1. Doctr 209.

<sup>66</sup> *Stix-Hackl/Schweighofer*, *EG-Almanach*<sup>2</sup> (1994) 55 f.

<sup>67</sup> Vgl. *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1 Rz14.

<sup>68</sup> *Ghestin*, D 1986. Chron 135.



Anwendbarkeit auch nach dem Zeitpunkt der geforderten Umsetzung nicht angenommen werden.<sup>69</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 14 sowie die dazugehörigen Fußnoten.

## VI. Die französische Rechtslage vor Umsetzung der Richtlinie<sup>70, 71</sup>

Im Folgenden soll die klassische französische Rechtslage skizziert werden, die ja immer noch kumulativ neben den neuen Produkthaftungsbestimmungen in vollem Umfang Anwendung findet. Vorausgeschickt muss allerdings werden, dass die Judikatur weite Bereiche dieses Rechtsgebietes bestimmt und in den letzten Jahren die *Assemblée Plénière*<sup>72</sup> zahlreiche Grundsatzentscheidungen erlassen hat, dies allerdings auch, um den Gesetzgeber zu einem raschen Handeln beim Umsetzen der Richtlinie zu bewegen. In diesem Zusammenhang ist auch auf ein Urteil der ersten Zivilkammer der *Cour de justice* (französischer Staatsgerichtshof) vom 9. Juli 1996 hinzuweisen, das feststellt: "Wenn ein nationaler Richter in die Lage kommt eine Rechtsmaterie behandeln zu müssen, die in das Anwendungsgebiet einer Richtlinie fällt, ist er dazu angehalten, nationales Recht im Lichte des Textes und der Zielsetzung dieser Richtlinie auszulegen".<sup>73</sup> Klar zu erkennen ist hier die Herkunft der Wortwahl, die sich ja vom *Marleasing* Urteil<sup>74</sup> des Europäischen Gerichtshofes herleitet. Weiters muss noch das wichtige Urteil der ersten Zivilkammer der *Cour de Cassation* vom 28. April 1998<sup>75</sup> angeführt werden, in dem sie ein Urteil eines Berufungsgerichtes durch einen Doppelbezug auf die Art 1147 und 1384 Cc aufhob, wobei sie sich auch auf die zuvor dargelegte Interpretation des EuGH berief. Interessant ist hierbei auch das gewagte Unternehmen des obersten französischen Gerichtes, die vertragliche und deliktische Haftung zu vereinen (dazu unten Näheres).<sup>76</sup> Hier lässt sich auch die Richtung, welche die französische Rechtsprechung in den letzten Jahren schon vorweggenommen hat, erkennen. Vor allem die veränderten Haftungsgrundlagen im Bereich der Absatzketten, aber auch die Entwicklung der Sicherheitspflichten als vertragliche Nebenpflichten sind hier anzuführen.<sup>77</sup> Nach dem klassischen französischen Haftungsrecht haftet der Verkäufer bzw Hersteller einer

---

<sup>70</sup> Zur Entwicklung der Judikatur siehe auch *Jourdain*, Responsabilité civil, RTD civ 1989, 81 ff.

<sup>71</sup> Zur Anwendbarkeit des französischen Rechtes vgl auch: *Torem et Focsaneanu*, La directive du Conseil des Communautés européennes du 25 juillet 1985 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux et le droit français applicable en la matière, JCP 1987 3269.

<sup>72</sup> Entspricht einem verstärkten Senat des OGH.

<sup>73</sup> *Ghestin*, JCP 1998, 1202.

<sup>74</sup> CJEC, 13. nov. 1990, *Marleasing*, aff C 106-89.

<sup>75</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 311 FN 4.

<sup>76</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 311 f.

<sup>77</sup> Vgl *Gardette*, Produkthaftung und Versicherung in Frankreich: Quo vadis?, PHi 1998, 110 f.

beweglichen Sache nun aus den folgenden Titeln, die nachstehend in aller Kürze beschrieben werden.<sup>78</sup>

### A. ALLGEMEINE VERTRAGLICHE HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

Den gewerblichen Verkäufer trifft aus allgemeinem Vertragsrecht eine erweiterte Sicherheitspflicht. Diese sich aus Art 1146 ff Cc ableitenden Vorgaben stellen sich wie folgt dar.<sup>79</sup> Es wird auf Schadenersatz gehaftet, wenn die zur Disposition stehende Sache nicht den Vereinbarungen des Vertrages entspricht (also nicht vertragsgemäß ist). Außerdem kann der Erwerber iV mit den Art 1610, 1611 Cc auch die Aufhebung des Vertrages fordern. Diese allgemeine Haftung, die auf die fehlende Übereinstimmung mit dem Vertrag bei Verletzung von Sicherheitspflichten (*obligation de sécurité*) abstellt, wurde vor allem von der Rechtssprechung in ergänzender Vertragsauslegung - gestützt auf Art 1135 Cc - entwickelt.<sup>80</sup> Wenn sie Produkte, die eine Gefahr für die körperliche Integrität und/oder für Sachgüter des Käufers darstellen, in den Verkehr bringen, haften Hersteller sowie auch Verkäufer verschuldensunabhängig. Sofern es sich nicht um wesentliche Pflichten aus dem Vertrag handelt und auch keine Arglist, vorliegt kann diese allgemeine vertragliche Haftung allerdings grundsätzlich auch vertraglich eingeschränkt oder abbedungen werden. Sicherheitspflichten werden jedoch immer für wesentliche Vertragspflichten gehalten, deshalb wird ihre Verletzung auch einen vertraglichen Anspruch auf Ersatz des Äquivalenz- und des Integritätsinteresses begründen. Ein Vorteil besteht darin, dass in Kaufverträgen aufgenommene Sicherheitspflichten nicht der kurzen Gewährleistung unterliegen.<sup>81</sup>

### B. SACHMÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

Die Art 1641 ff Cc haben sich zu bedeutenden Produkthaftungstatbeständen entwickelt. Diese Haftung aus einem Gewährleistungstitel ist ebenso verschuldensunabhängig. Sie muss allerdings

---

<sup>78</sup> Einen guten Überblick bietet auch *Lem*, Die Haftung für fehlerhafte Produkte nach deutschem und französischem Recht (1993) 81 ff.

<sup>79</sup> Vgl. *Beaumart*, Haftung in Absatzketten, 39.

<sup>80</sup> *Gardette*, PHi 1998, 113.

<sup>81</sup> Vgl. *Gardette*, PHi 1998, 113.

innerhalb einer kurzen Frist (*bref délai*) - unverzüglich nach der Feststellung des Mangels - geltend gemacht werden. Nach Art 1641 ff Cc (*défauts, vices de la chose*) besteht also ein Anspruch auf Schadenersatz, Wandlung und Minderung, wenn die Sache mit solchen Mängeln behaftet ist, die den Gebrauch zu dem sie bestimmt war, wesentlich beeinträchtigen. Auch besteht ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an Leib und Leben sowie auf die Abgeltung materieller Nachteile, die auf der Verschlechterung anderer Güter des Käufers durch den Fehler an der Kaufsache beruhen.<sup>82</sup> Es lösen nach Art 1642 Cc nur verborgene Mängel (*vices caché*), nicht aber offensichtliche einen Gewährleistungsanspruch aus.<sup>83</sup> Die Haftung bezieht sich laut Art 1645 Cc auf den Ersatz des gesamten Schadens, der durch den Fehler an einer Kaufsache kausal verursacht wurde und auch auf Folgeschäden. Die Anforderungen an das Urteilsvermögen des Käufers sind äußerst gering, wenn es darum geht, den Mangel zu erkennen. Außerdem ist die Bedingung zur Gewährung von Schadenersatz sehr gelockert, da die Bösgläubigkeit des gewerblichen Verkäufers unwiderlegbar vermutet wird.<sup>84</sup> Der gewerbsmäßige Verkäufer ist also traditionell einem schlechtgläubigen Verkäufer (einem der den Mangel kannte) gleichgestellt.<sup>85</sup> Die Verpflichtung zur Wiederherstellung kann vertraglich durch Parteienvereinbarung grundsätzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Jedoch kann dieser Anspruch sehr wohl zwischen Vertragspartnern, die der gleichen Branche angehören, ausgeschlossen werden - aber nur zwischen diesen. Interessant ist auch, dass hier ein Verweis auf das sogenannte Entwicklungsrisiko den Verkäufer nicht entlasten kann.<sup>86</sup>

### C. DELIKTISCHE HAFTUNG

Eine deliktische Haftung lässt sich auf die Art 1382 und 1383 Cc bauen. Hier dürfen jedoch keinerlei vertragliche Ansprüche bestehen. Es entsteht ein Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Sache bei einem Dritten, der mit dem Hersteller und dem Verkäufer vertraglich verbunden ist, einen Schaden hervorruft. Ein solcherart Geschädigter kann sich auf die Generalklausel der Art 1382 und 1383 Cc berufen, muss jedoch in diesem Fall grundsätzlich ein Verschulden

---

<sup>82</sup> *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 26.

<sup>83</sup> Vgl. *Hübner/Constantinesco*, Einführung in das französische Recht<sup>3</sup> (1994) 171.

<sup>84</sup> *Gardette*, PHi 1998, 111.

<sup>85</sup> Vgl. *Ghestin*, D 1986. Chron 141.

nachweisen.<sup>87</sup> Durch die Judikatur wurde aber nach Muster des deutschen Produkthaftungsrechtes eine Beweiserleichterung (Instruktion, Herstellung, Konstruktion) geschaffen. Dadurch kann ein haftungsbegründendes Verschulden schon angenommen werden, wenn der Hersteller Produkte mit Sicherheitsmängeln, die Gefahren für die Integrität von Personen und Sachen mit sich bringen, in den Verkehr gebracht hat. Diese letzte Rechtsprechung wurde zuweilen auch als richterliche Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie bezeichnet.<sup>88</sup>

#### **D. HERSTELLER HAFTET VERSCHULDENSUNABHÄNGIG - GARDIENHAFTUNG**

Ein Hersteller haftet außerdem ebenso verschuldensunabhängig für eine durch eine Sache verursachten Schaden, wenn er sogenannter Sachhalter (franz *gardien*) ist. Das wird durch den Spezialtatbestand des Art 1384 Cc begründet. *Gardien* ist grundsätzlich der Eigentümer einer Sache, aber auch eine Person, die über diese verfügen kann, wie das zB ein Käufer, jedoch nicht der Hersteller ist. Allerdings ist der Hersteller *gardien* der sogenannten Produktstruktur<sup>89</sup> und haftet dann aus diesem Titel verschuldensunabhängig, wenn das Produkt eine Eigendynamik aufweist, wie das bei Fernsehgeräten, Cidreflaschen und Glasbehältern vorkommen kann. Ausgeschlossen wird diese Haftung nur bei Zufall (*cas fortuit*) und höherer Gewalt (*force majeure*).<sup>90</sup>

#### **E. BAURECHTLICHE GARANTIEHAFTUNG**

Um das Bild zu vervollständigen, muss hier noch die aus den Art 1792-1 - 1772-6 Cc hervorgehende baurechtliche Garantiehaftung erwähnt werden. Das nicht zuletzt auch deshalb, weil die sich hieraus ergebenden Ansprüche aufgrund der Ausnahme des Art 1386-6 Abs 2° letzter Satz Cc sich auch nicht auf die Bestimmungen über Produkthaftung stützen können. Dazu aber unten mehr.<sup>91</sup>

---

<sup>86</sup> *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 30.

<sup>87</sup> *Hübner/Constantinesco*, Einführung in das französische Recht, 180.

<sup>88</sup> *Endrös*, PHi 1998, 123.

<sup>89</sup> *Gardette*, PHi 1998, 114.

<sup>90</sup> *Muthig*, Die Haftung des Herstellers für Produktfehler (1993) 114.

<sup>91</sup> *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 111.

Diese erwähnten Sonderbestimmungen begründen eine zehnjährige Garantiehaftung auf Schadenersatz. Handelt es sich bei der Kaufsache um ein nach den speziellen Angaben des Herstellers vom Bauunternehmen eingebautes Bauteil, so haftet der Hersteller dieses Werkteiles "garantiemäßig" zehn Jahre gesamtschuldnerisch mit dem Hersteller des gesamten Werkes, dem Bauunternehmen und dem Architekten. Bauunternehmer und Architekten müssen sich ja auch darauf verlassen können, dass vorgefertigte, vom Hersteller speziell für bestimmte Einsatzgebiete konzipierte Bauteile auch tatsächlich für diesen Einsatz geeignet sind. Diese zehnjährige Garantiehaftung verdrängt nach der Abnahme des Werkes alle übrigen Haftungsgrundlagen.<sup>92</sup>

#### **F. PRINZIP DER ANSPRUCHSEXKLUSIVITÄT<sup>93</sup>**

Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zur österreichischen (und deutschen) Rechtslage nach französischem Recht deliktische Ansprüche nach dem sogenannten Prinzip der Anspruchsexklusivität<sup>94</sup> dann ausscheiden, wenn zwischen dem durch das Produkt Geschädigten und dem Verkäufer desselben bzw dem Hersteller eine vertragliche Beziehung besteht und die schuldhafte Handlung zugleich auch eine Vertragsverletzung darstellt.<sup>95</sup>

#### **G. VERTRAGSKETTEN**

Es bestehen zwar nach österreichischem Verständnis zwischen Hersteller und Endabnehmer aufgrund der sogenannten "Vertriebskette" keine unmittelbaren vertraglichen Verpflichtungen, die französische Rechtsprechung hat jedoch in ihrer käuferfreundlichen Tradition<sup>96</sup> durch eine Fiktion dem Endabnehmer verschuldensunabhängige, vertragliche Haftungsansprüche gegenüber dem Hersteller eingeräumt.<sup>97</sup> Ohne eigentliche gesetzliche Grundlage wurde eine direkte Haftungsklage im Fall von sukzessiven Verträgen über ein bestimmtes

---

<sup>92</sup> Muthig, Die Haftung des Herstellers, 94 f.

<sup>93</sup> Gardette, PHi 1998, 111.

<sup>94</sup> Prinzip des "*non cumul*" oder Kumulverbot.

<sup>95</sup> Beaumart, Haftung in Absatzketten, 23.

<sup>96</sup> Gardette, PHi 1998, 112.

<sup>97</sup> Muthig, Die Haftung des Herstellers für Produktfehler, 71.

Gut, die eine Vertragskette bilden, aus der *garantie des vices des choses* gegen den ursprünglichen Verkäufer (welcher häufig der Produzent ist) gewährt. Wenn dieser jedoch nicht greifbar ist, kann der Geschädigte gegen jeden in dieser Kette vorgehen. Das Besondere daran ist, dass der Geschädigte aufgrund des ersten Vertrages agiert.<sup>98</sup> Er kann sich dabei auf die Sachmängelgewährleistung (Art 1641 ff Cc) oder auf die allgemeine vertragliche Haftung (Art 1147 Cc) stützen (siehe oben). Dh also, dass nach der geltenden Judikatur zu den "Vertragsketten" sowohl die strengen Gewährleistungsansprüche als auch die Ansprüche aus allgemeiner Haftung wegen fehlender Vertragsgemäßheit akzessorisch mit dem Eigentum an der Kaufsache auf den jeweiligen Erwerber übergehen. Dieser erwirbt somit eine *action directe* auch gegenüber dem Hersteller.<sup>99</sup> Der Endabnehmer geht dabei grundsätzlich aus dem übergebenen Recht des jeweiligen Vertrags vor und kann sich auf die verschuldensunabhängige Sachmängelgewährleistung und die Haftung bei fehlender Vertragsgemäßheit berufen. Er kann sich aussuchen, ob er gegen den Verkäufer aus eigenem Recht, gegen den Zwischenhändler und Hersteller aus übergebenem Recht oder gegen alle gleichzeitig die jeweiligen vertraglichen Ansprüche geltend macht.<sup>100</sup> Vorausgeschickt muss erwähnt werden, dass daran auch das neue Produkthaftungsgesetz nichts ändert.

---

<sup>98</sup> *Bénabent*, Droit Civil Les obligations<sup>2</sup> Rz 207.

<sup>99</sup> *Von Breitenstein* in *Witz/Bopp*, Französisches Vertragsrecht für deutsche Exporteure, 47 f.

<sup>100</sup> *Muthig*, Die Haftung des Herstellers für Produktfehler, 71.

## VII. Die grundlegenden Prinzipien der Richtlinie<sup>101, 102</sup>

"Die Vorgaben der Richtlinie lassen den Mitgliedsstaaten einen relativ geringen Spielraum für die Umsetzung, da die Bestimmungen großteils genau umschrieben sind. Nach den Art 15 und 16 der Richtlinie kann die Haftung für landwirtschaftliche Produkte und für Entwicklungsrisiken optional bestimmt werden, außerdem kann über die Festlegung einer Haftungsobergrenze entschieden werden. Wichtig ist die Tatsache, dass die Richtlinie eine starke Bindung des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung an die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien verlangt. Die Schranken ergeben sich hier auch daraus, dass sich die Richtlinie nicht nur auf den Verbraucherschutz beschränkt, sondern vor allem auch eine Rechtsangleichung innerhalb der Mitgliedsstaaten in der Materie der Produzentenhaftung herbeiführen will. Dadurch ist auch beachtlich, dass die von der Richtlinie geforderten Vorgaben sich nicht als Minimalvorgaben verstehen, da sonst die Produzenten in den verschiedenen Ländern unterschiedlichen Belastungen unterliegen würden, was natürlich den Sinn des Unterfangens durch die sich daraus ergebenden Wettbewerbsverzerrungen untergräbt."<sup>103</sup>

Durch die Tatsache der Existenz von Problemen, die sich aus dem Fortschreiten der Technik ergeben und die nicht auf ein dem Hersteller immer genau zurechenbares Verschulden zurückgeführt werden können, wurde es notwendig, um die aus der modernen technischen Produktion entstehenden Risiken gerechter zuzuweisen, eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers ins Leben zu rufen, wie dies auch in Art 1 der Richtlinie festgelegt wird.<sup>104</sup> Dh das erste wichtige durch die Richtlinie eingeführte Prinzip ist also diese verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers in Bezug auf das Opfer eines fehlerhaften Produktes.<sup>105, 106</sup> Diese Haftung ohne Verschulden begründet einen Anspruch des Geschädigten, ob er nun mit dem Produzenten durch einen Vertrag verbunden ist oder nicht, und/oder auch wenn er aus einer vertraglichen Handlung

---

<sup>101</sup> Vgl *Karila*, *Gaz Pal* 1991. 1. Doctr 208 f.

<sup>102</sup> Generelle Betrachtung *Huglo*, *La directive du Conseil du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux et les difficultés de son intégration en droit français*, *JCP* 1990, 15687.

<sup>103</sup> *Muthig*, *Die Haftung des Herstellers für Produktfehler*, 133.

<sup>104</sup> Vgl *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1, 3 ff.

<sup>105</sup> Vgl *Karila*, *Gaz Pal* 1991. 1. Doctr 209.

<sup>106</sup> Vgl Art 1, 2, 3 und 6 der Richtlinie.



profitierte. Der Gegenstand dieser verschuldensunabhängigen Haftung ist dennoch auf die Wiederherstellung oder Entschädigung von einigen spezifischen Schäden<sup>107</sup> gerichtet. Der Zeitraum der Haftung aus diesem Regime ist auf zehn Jahre begrenzt und beginnt mit dem Datum, an dem der Produzent das Produkt, welches den Schaden verursachte, in den Verkehr gebracht hatte.<sup>108</sup> Jedoch ist auch die Klage des Geschädigten nur innerhalb einer Frist von drei Jahren, ab dem Zeitpunkt, an dem er vom Schaden, vom Fehler und von der Identität des Produzenten Kenntnis erlangt hat, möglich.<sup>109</sup> Der Produzent ist außerdem dann nicht haftbar, wenn er sich auf das Entwicklungsrisiko berufen kann. Das kann allerdings durch die nationale Gesetzgebung ausgeschlossen werden.<sup>110</sup> Die Richtlinie nimmt auch keine Rücksicht darauf, ob sich der Geschädigte auf einen anderen Haftungstitel berufen kann, wie zB eine vertragliche oder außervertragliche Haftung oder auf ein anderes Spezialregime, welches zum Zeitpunkt seiner Notifizierung bestand.<sup>111</sup>

Entschädigt werden alle jene Schäden, die aus der Verletzung des Integritätsinteresses herrühren (ähnlich wie bei der deliktischen Haftung). Nicht ersetzt werden solche, die aus einer Störung der Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung herrühren, also einem Gewährleistungsanspruch entsprechen.<sup>112</sup>

Die sogenannte Haftung für das Entwicklungsrisiko, also für Fehler, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Inverkehrbringung des Produktes nicht zu erkennen waren, steht zur Disposition der Mitgliedsstaaten.<sup>113</sup>

---

<sup>107</sup> Art 9 der Richtlinie.

<sup>108</sup> Art 11 der Richtlinie.

<sup>109</sup> Art 10 der Richtlinie.

<sup>110</sup> Art 7 und 15 der Richtlinie.

<sup>111</sup> Art 13 der Richtlinie.

<sup>112</sup> Vgl *Huet*, D Affaires 1998, 1160 und *Endrös*, PHi 1998, 128.

<sup>113</sup> Art 7 lit e der Richtlinie.

## VIII. Das Gesetz vom 19. Mai 1998<sup>114</sup>

### A. ALLGEMEINES<sup>115</sup>

Der grundlegende Gedanke, auf welchem das Gesetz vom 19. Mai 1998 basiert, ist das Prinzip der Haftung eines Fabrikanten für die durch den Fehler eines von ihm produzierten und in den Verkehr gebrachten Produktes verursachten Schäden.<sup>116</sup> Die Bedingung für die Haftung ist somit der Fehler des Produktes und nicht der des Produzenten.<sup>117</sup> Es ist vor allem auch eine verschuldensunabhängige Haftung, bei der es genügt, den Fehler an einem Produkt nachzuweisen.<sup>118</sup> Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der französische Gesetzgeber von den drei durch die Richtlinie eröffneten Optionen doch zumindest von zwei Gebrauch gemacht hat. Diese waren: die Fragen der Anwendung der neuen Haftungsregeln auf Agrarprodukte und die der Aufnahme des Entwicklungsrisikos als Entlastungsbeweis. Die Schaffung einer Haftungsobergrenze jedoch wurde nicht in Erwägung gezogen.<sup>119</sup> Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf das französische Recht sind durch den ergänzenden Charakter sehr abgeschwächt. Es ergeben sich jedoch einige Diskussionspunkte auch in Bezug auf die *loi interne*.<sup>120</sup> Für die französische Doktrin liegt das Hauptaugenmerk auf folgenden von *Larroumet*<sup>121</sup> in drei Punkten beschriebenen Tatsachen, die auch den Diskurs beherrschen und zeitweise die europarechtlichen Fragestellungen außer Acht zu lassen scheinen. Er meint zunächst, dass das neue Gesetz durch eine grundlegende Unterscheidung zwischen der Haftung (*responsabilité*) und der Gewährleistung (*garantie*) getragen werde. Weiters realisiert es eine Vereinigung von vertraglicher und deliktischer Haftung<sup>122</sup> und ferner besitzt das Gesetz einen *ordre public*<sup>123</sup> Charakter. Es sind

---

<sup>114</sup> Einen kritischen Kommentar findet man bei: *Raimond*, Premières vues sur la loi n°98-389 du 19 mai 1998 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux, *Contrats Conc. Consom.* 1998, 7 ff.

<sup>115</sup> Einen sehr generellen Überblick bietet u.a. auch *Jourdain*, *JCP* 1998, 821 ff.

<sup>116</sup> Vgl. *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987, 1 Rz 8.

<sup>117</sup> *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987, 1 Rz 12.

<sup>118</sup> Vgl. *Huet*, *Dalloz Affaires* 1998, 1160.

<sup>119</sup> Vgl. *Huet*, *Dalloz Affaires* 1998, 1162.

<sup>120</sup> Vgl. *Ghestin*, *JCP* 1998, 1205.

<sup>121</sup> Vgl. *Larroumet*, La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) – Introduction, *Petites Affiches* 28. Déc. 1998 (N° 155), 3 ff.

<sup>122</sup> Prinzip des "non-cumul".

<sup>123</sup> Dieser geht jedoch nicht ganz mit dem Begriff des "ordre public" konform wie er aus dem Internationalen Privatrecht bekannt ist, was unten noch klar wird.

das die Kernprobleme, die den juristischen Diskurs bezogen auf das neue Gesetz in Frankreich bewegten und noch bewegen. Um die Situation der Haftungsregime vorstellbar zu machen und die "unbequemen Neuerungen"<sup>124</sup>, die durch das neue Gesetz entstehen, zu erläutern, sollte die Graphik im **Anhang A** betrachtet werden. Die nun folgenden Kapitel sollen die von *Larroumet*<sup>125</sup> zusammengefassten Prinzipien gerafft wiedergeben<sup>126</sup>.

## 1. Unterscheidung zwischen Haftung und Gewährleistung<sup>127</sup>

"Bisher war dem französischen Recht die Unterscheidung zwischen *responsabilité* (Haftung) und *garantie* (Gewährleistung), was die Entschädigung von Schäden - verursacht durch fehlerhafte Produkte - betrifft, fremd. Hier soll die Entwicklung dieser neuen Tatsachen veranschaulicht werden."

"Bis zum Beginn der 80<sup>er</sup> Jahre wurde die Haftung des Produzenten oder Fabrikanten für Schäden, die durch den Fehler eines seiner Produkte verursacht worden waren, zumindest im Verhältnis zwischen dem Lieferanten des Produktes und demjenigen, dem es geliefert wurde, durch die Erweiterung der *garantie des vices cachés* der Art 1641 ff Cc – Bestimmungen, die Gegenstand des Kaufvertrages sind - begründet. Die *Garantie des vices cachés* ist eine Obligation, die aus einem Kaufvertrag entsteht und dem Verkäufer auferlegt, dem Käufer eine Sache auszuhändigen, die frei von solchen Fehlern ist, welche diese für den Gebrauch, für den sie der Käufer erwartungsgemäß verwendet, unbrauchbar machen. Die Existenz der Obligation aus *vices cachés* erlaubt dem Käufer unter bestimmten Bedingungen gegen den Verkäufer vorzugehen und nicht nur gegen diesen, sondern auch durch die Tatsache der Haftungsketten im französischen Recht gegen jeden vor ihm in der Produktkette."

"Ab 1989 hat die *Cour de Cassation* zu Lasten des gewerbsmäßigen Verkäufers und folglich auch des Fabrikanten eine *obligation impérative de*

---

<sup>124</sup> Vgl *Huglo*, JCP 1990, 15687, 69.

<sup>125</sup> *Larroumet*, *Petites Affiches* 28. déc. 1998, 2 ff.

<sup>126</sup> Die folgenden drei Überschriften fassen die Einleitung von *Larroumet* zu der, dem neuen PH-Gesetz gewidmeten Ausgabe der juristischen Zeitschrift *Petites Affiches* vom 28. Dezember 1998 N°155 zusammen. Nicht extra mit FN gekennzeichnete Zitate "..." sind ebenfalls dem genannten Text entnommen.

*sécurité*<sup>128</sup> als weiteren Haftungsgrund anerkannt. Sie wollte diese zugestehen, ohne sie, an der *garantie des vices cachés* festzumachen. Das Interesse, welches dahinter stand, war es, den Gläubiger nicht an die Zwänge und Grenzen der gesetzlichen Gewährleistung der *vices cachés*, im besonderen dem *bref délai*<sup>129</sup> des Art 1648 Cc, zu binden."

"In der Realität des Jahres 1989, in einer Zeit also, in der die Richtlinie von 1985 noch nicht in das französische Recht umgesetzt war, obwohl sie das schon längst hätte sein sollen, hat die *Cour de Cassation*<sup>130</sup> - angeregt durch die von der Richtlinie vorgeschlagenen Lösungen – auf diese Art die Initiative ergriffen, um auf diese aufmerksam zu machen. Tatsächlich schuf die Richtlinie zulasten des Fabrikanten eine "Obligation der Produktsicherheit", jedes Mal wenn dieser ein Produkt auf den Markt bringt. Es resultiert also aus der 1989 eingesetzten Rechtsprechung, dass die "Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte" von der *garantie des vices cachés* unterschieden wird."<sup>131</sup>

"Diese Unterscheidung leitete die Richtlinie, wie diese wiederum das Gesetz vom 19. Mai 1998 leitete. Tatsächlich folgt aus Art 9 der Richtlinie von 1985 und Art 1386-2 Cc, dass die Schäden, für deren Wiederherstellung die neue Haftung zuständig sein soll, nur solche sind, die an einem vom fehlerhaften Produkt selbst unterschiedenen Gut verursacht wurden. In anderen Worten, die einem fehlerhaften Produkt selbst zugestoßenen Schäden können nicht auf dem Fundament der Art 1386-1 ff Cc entschädigt werden. Das soll aber nicht bedeuten, dass diese überhaupt nicht entschädigt werden können. Eine Entschädigung kann natürlich aus dem Titel der *vices cachés* erfolgen, jedoch nicht aus dem der Produkthaftung."

"Die Unterscheidung zwischen *vices cachés* und Produkthaftung ist ausgesprochen schlüssig. Die Produkthaftung setzt einen Schaden, verursacht an

---

<sup>127</sup> Larroumet, Petites Affiches 28. Déc. 1998 (N° 155), 5.

<sup>128</sup> Was als eine vertragliche Nebenpflicht oder als ein „Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter“ verstanden werden kann.

<sup>129</sup> „Kurze Frist“, welche durch den Richter zu bestimmen ist, mit dem Erkennen des Schadens beginnt und meist neun Monate umfasst.

<sup>130</sup> Relevante Entscheidungen der *Cour de Cassation* dazu finden sich bei Larroumet, Petites Affiches 28. Déc. 1998 (N° 155), 3 FN 1.

<sup>131</sup> Larroumet, Petites Affiches 28. Déc. 1998 (N° 155), 4.

einer anderen Sache, voraus, während die Gewährleistung nicht mehr verlangt als eine Ungeeignetheit der Sache zu dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt ist oder einen Schaden, der von dieser Sache aufgrund eines Mangels zugefügt wurde. In diesem Rahmen ist die Grenze zwischen den beiden Mechanismen gut abgesteckt. Was allerdings die an der Sache verursachten Schäden betrifft, ist keine Verwechslung zwischen Haftung und Gewährleistung möglich, das hat nichts mit jenen Schäden zu tun, die durch die Sache verursacht wurden. Hier findet sich noch Platz für die Gewährleistung unter der Maßgabe, dass die Wiederherstellung der "Schäden an Leib und Leben" sowie von Schäden, die von der defekten Sache an anderen Gütern des Käufers verursacht wurden von der Anwendung des Art 1645 Cc entbunden werden kann.<sup>132</sup> Die Logik der Unterscheidung zwischen der Haftung und der Gewährleistung will, dass sich die neue Produkthaftung an die Stelle der Gewährleistung in den genannten Situationen setzt. Dennoch, das neue PH-Gesetz bestimmt, dass die Produkthaftung die bestehenden Bestimmungen überlagert, sie aber nicht substituiert. Man hat hier also eine Koexistenz der beiden Entschädigungsmechanismen."

## 2. Vereinigung von deliktischer und der vertraglicher Haftung<sup>133</sup>

Gem Art 1386-1 Cc (vgl auch Art 13 der Richtlinie) ist die neue Haftungsregelung im besonderen unabhängig davon anwendbar, ob eine vertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Hersteller besteht. Der Geschädigte kann sich daher wie bisher einerseits auf vertragliche oder andererseits auf deliktische Ansprüche berufen. Hinzu tritt jetzt jedoch (kumulativ) die Anspruchsgrundlage des neuen Produkthaftungsgesetzes. Damit bleibt die alte Rechtslage vor Umsetzung der Richtlinie in ihrer vollen und von vielen schon lange beanstandeten Unübersichtlichkeit erhalten.<sup>134</sup>

Gemäß Art 1386-1 Cc ist es unwichtig, ob der haftende Produzent "durch Vertrag mit dem Geschädigten verbunden ist oder nicht". Dieser Text realisiert

---

<sup>132</sup> Vgl dazu auch *Ghestin*, D 1986. Chron 137.

<sup>133</sup> *Larroumet*, *Petites Affiches* 28. Déc. 1998 (N° 155), 5.

<sup>134</sup> *Endrös*, *PHi* 1998, 124.

folglich eine Gleichstellung der Entschädigung auf deliktischer und vertraglicher Basis.<sup>135</sup> Ebenso Art 1386-18 Cc, der alle Ansprüche aus vertraglicher und deliktischer Haftung neben dem Titel der Produkthaftung aufrecht erhält.<sup>136</sup> Das war notwendig, um die Anwendung der *règle du non cumul*, wie sie nach dem französischen Recht besteht, auszuschließen. Dh die neuen Regeln derogieren das Prinzip des *non-cumul* der vertraglichen und deliktischen Haftung.<sup>137</sup> Nach *Larroumet*<sup>138</sup> ist das eine ausgezeichnete Lösung, da die Dualität der Haftungsregime, nach denen der Geschädigte ein vertraglicher Gläubiger oder ein Dritter ist, große Schwierigkeiten verursacht und nur schwer annehmbare Unterschiede in der Behandlung der vertraglichen Gläubiger und Dritter aufwirft.

Freilich hatte die Rechtsprechung die Absicht, die Unterschiede zwischen den beiden Haftungsgründen auszulöschen. Sie konnte das bisweilen in einer kohärenten Art tun. In einigen Fällen war das jedoch unmöglich oder anfechtbar. Als die *Cour de Cassation* zu Gunsten der "Nachkäufer" den Vorteil der *obligation des vices cachés* oder die *obligation de sécurité* zulasten des gewerbsmäßigen Verkäufers zuerkannte, hatte diese Lösung das Ziel den Anwendungsbereich der vertraglichen Haftung zugunsten der Personen auszuweiten, die man als "Dritte" betrachten konnte. Dieses Ergebnis wurde gerechtfertigt durch die Übertragung der Klagen vom Verursacher auf den Rechtsnachfolger gegen denjenigen, von dem er seine Rechte über die Sache erhalten hat.

Wenn die *Cour de Cassation* die Vorteile der vertraglichen Klagen aus der *garantie des vices* oder der *responsabilité* nicht auf "Dritte", welche nicht Rechtsnachfolger sind, ausdehnen wollte, hat sie doch als Ersatz unter Beibehaltung der Unterscheidung der zwei Haftungsordnungen, den "Dritten" die Sicherheitsobligation (*obligation de sécurité*) zulasten des gewerbsmäßigen Verkäufers zugesprochen. Im Einzelnen hat sie diesen Haftungsgrund zu Gunsten des Käufers auf Art 1147 Cc und zugunsten des "Dritten" auf Art 1384 Abs 1 Cc gestützt. *Larroumet* meint hier aber, dass - soweit das Gesetz nicht die beiden Haftungsgründe in einem sich überschneidenden Regime vereinigt - könnte der

---

<sup>135</sup> Vgl. *Ghestin*, D 1986. Chron 136.

<sup>136</sup> Vgl. *Huet*, Dalloz Affaires 1998, 1163.

<sup>137</sup> Vgl. *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 4.

<sup>138</sup> *Larroumet*, Petites Affiches 28. Déc. 1998 (N° 155), 5.

Richter das auch nicht herbeiführen. Denn die Trennung der beiden Haftungsgründe ist eine *summa divisio*, die nicht durch die Rechtsprechung in Frage gestellt werden darf.

Weiter meint er, dass freilich die Unterscheidung der beiden Regime, was die Schäden durch Fehler von Produkten betrifft, zu kritisieren ist; denn vertragliche Gläubiger und "Dritte" befinden sich in der selben Situation und müssen folglich gleichermaßen geschützt werden. Die Vereinheitlichung der Entschädigungsregime, die der Gesetzgeber 1998 vorgenommen hat, ist deshalb anzuerkennen. Es resultiert daraus aber nicht, dass dadurch eine dritte Haftungsordnung begründet oder sogar den Anwendungsbereich der deliktischen Haftung zu Gunsten der Ersten beseitigt wird. In Wirklichkeit sind es die Wiederherstellungsarten, die vereinheitlicht werden, jedoch die Haftung gegenüber vertraglichen Gläubigern bleibt vertraglicher Natur, während die Haftung gegenüber "Dritten" deliktischer Natur bleibt.

Der Unterschied in der Natur der beiden Haftungsgründe kann um so weniger ausgelöscht werden, da es Situationen gibt, in denen die Haftungsgründe notwendigerweise qualifiziert werden müssen. Bedeutung erlangt diese Feststellung bei der Abgrenzung der Rechtssprechungskompetenz in Anwendung des Art 46 des neuen franz Zivilprozess-Gesetzbuches oder des Art 5 der Brüsseler Konvention vom 27. September 1968. Aufgrund dieser Texte verfügt der Antragsteller (Kläger) über eine Zuständigkeitsoption zugunsten eines anderen Tribunals als das Heimattribunal des sich Verteidigenden. Hier folgt, dass dieses Tribunal im Falle der vertraglichen oder deliktischen Haftung nicht dasselbe ist.

Außerdem, wenn man im internationalen Privatrecht für einen Schaden, der an einer anderen Sache entstanden ist, das Recht, das auf die Entschädigung anzuwenden ist, ausfindig machen muss, ist die Konfliktregel nicht dieselbe, wenn es sich einerseits um deliktische oder andererseits um vertragliche Haftung handelt. Denn während sich die Erste am Gesetz des Ortes der Beschädigung oder auch am Ort der Schädigungshandlung orientiert, unterliegt die Zweite dem Recht des Vertrages, der ihr Entschädigung im Falle der Nichterfüllung garantiert. Es folgt daraus, dass der Richter die Haftung qualifizieren muss, um die

Konfliktregel, die hier anwendbar ist, zu bestimmen. Es existiert zwar, was diese Abgrenzung betrifft, eine Haager Konvention vom 2. Oktober 1973, diese ist jedoch in den Beziehungen zwischen den Parteien eines Eigentums-Übereignungs-Vertrages oder eines Nutzungsvertrages, die den Schaden verursacht hat, nicht anwendbar. In anderen Worten, es fällt die deliktische Haftung in das Anwendungsgebiet dieser Konvention, jedoch unter Ausschluss der vertraglichen Haftung. Folglich benötigt die Anwendung der Haager Konvention auch die Qualifikation der Haftung.

### 3. Der imperative Charakter des Gesetzes<sup>139</sup>

*Larroumet* führt weiter aus, "dass der Haftungsgegenstand der Richtlinie aus 1985 und das Gesetz von 1998 ein Beispiel eines *ordre public* sind.<sup>140</sup> Das folgt aus Art 12 der Richtlinie und Art 1386-15 Cc, welche bestimmen, dass Klauseln, die die Produkthaftung einschränken oder ausweiten, nicht zulässig sind.<sup>141</sup> Richtig ist, dass diese Anordnungen nichts anderes als den Bereich der vertraglichen Haftung betreffen. Was die deliktische Haftung gegenüber einem Dritten betrifft, kann durch das Fehlen einer rechtlichen Beziehung zwischen dem Haftenden und dem Geschädigten eine solche Klausel nicht in Betracht gezogen werden.

Der *ordre public* Charakter dieser Haftungsgrundlage ist nicht nur für den Schutz der Geschädigten zu verstehen, der sehr häufig wehrlos dem Produzenten gegenübersteht, sondern bezieht sich vor allem auch auf die Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Denn wie kann man eine Übereinstimmung erreichen, wenn man den Mitgliedstaaten nicht dieselben Regeln vorschreibt?"

Der *ordre public* Charakter der neuen Haftungsgrundlage wurde nach *Larroumet* sehr sensibel durch zwei Dispositionen des Gesetzes von 1998 erreicht.

---

<sup>139</sup> *Larroumet*, D 1998, Chron, 314.

<sup>140</sup> Wie schon an anderer Stelle gesagt, darf man diese französische Bedeutung nicht mit jener des *ordre public* aus dem Internationalen Privatrecht vergleichen. Vielmehr wird hier ausgedrückt, wodurch die Richtlinie in die nationalen Gegebenheiten eingreift oder sich über die nationalen Bestimmungen stellt. Anders gesagt dürfen die gesetzlichen Haftungstatbestände nicht abgeändert werden.



"Erstens wird das französische Gesetz entgegen der Richtlinie nicht ausschließlich von der Idee des Schutzes des Konsumenten getragen. Es ergibt sich aus Art 9 der Richtlinie bezüglich der wiederherzustellenden Schäden, wenigstens was die materiellen Schäden betrifft, durch das neue Haftungssystem, das jenes Gut, welches die Beschädigung erlitten hat, für den privaten Gebrauch bestimmt sein muss und auch tatsächlich als solches Verwendung findet. Das steht im Gegensatz zu den Körperschäden, die sich demnach auch im betrieblichen Bereich als ersatzfähig erweisen müssen. Dies findet sich im französischen Recht nicht wieder. Im Gegenteil resultiert *a contrario* zu Art 1386-15 Cc, dass die Schäden verursacht an Gütern des gewerbsmäßigen Gebrauches ebenso der neuen Haftung unterliegen." Nach *Larroumet* "konstituiert das keine Verkennung der Richtlinie durch den französischen Gesetzgeber, da dieser ja die Möglichkeit hatte die aus der Richtlinie hervorgegangenen Prinzipien auf Fälle, die von den europäischen Behörden nicht vorgesehen wurden, anzuwenden. Außerdem äußert sich nach dieser Meinung keine Verletzung der Verpflichtungen aus der Gemeinschaftsordnung durch Frankreich. Jedoch wird natürlich anerkannt, dass die Ausdehnung der Vorteile des neuen Systems auf andere Geschädigte als auf Konsumenten als nicht verpflichtend betrachtet wurde. Im Bereich der *garantie des vices cachés*<sup>142</sup> ist die Unterscheidung, die durch die *Cour de Cassation* zwischen vertragschließenden Gewerbeleuten, ob sie nun der selben oder verschiedenen Sparten angehören, schwer zu judizieren. Es ist nämlich kohärenter zu unterscheiden, ob der Kontrahent des Gewerbetreibenden ein Konsument ist oder nicht."

"Zweitens wird entgegen der *a priori* gewünschten Situation, der *ordre public* Charakter sowohl von der Richtlinie (Art 13) als auch durch das französische Gesetz (Art 1386-18 Abs 1 Cc) dadurch überlagert, dass die neuen Regeln nur die bestehenden Regeln überlagern, diese aber nicht ersetzen." Das ist nach *Larroumet* "eine unglückliche Lösung, die außerdem für die Harmonisierung nutzlos ist. Wenn nämlich in einem nationalen Recht ein Haftungsgrund existiert, der für den Geschädigten günstiger ist als jener durch die

---

<sup>141</sup> Vgl schon *Karila*, Gaz Pal 1991. 1. Doctr, 210.

<sup>142</sup> Gewährleistungsanspruch.

Richtlinie geschaffene, wird diesem sicher der Vorzug gegeben." *Larroumet* gibt jedoch zu, "dass praktisch alle Mitgliedstaaten ein für den Geschädigten weniger günstiges traditionelles System der Wiedergutmachung von Schäden durch defekte Produkte hatten als das der vorliegenden Richtlinie, was den Vorwurf mäßigt. Tatsächlich ist es nun so - da ja das alte und das neue System koexistieren müssen - dass die Wahl zwischen den beiden Systemen notwendigerweise von der Wahl des Geschädigten abhängt. So wird es auch von der Richtlinie vorgegeben, da es nicht billig wäre, wenn derjenige, den die Haftung trifft, in die Lage käme, die für ihn günstigere Lösung zu wählen. Aber warum hat man dann nicht in Betracht gezogen den nationalen Rechten das europäische Recht substituierend aufzuzwingen?" *Larroumet* führt hier aus, "dass in Wirklichkeit die Richtlinie ein Kompromisswerk ist und viele Staaten nicht ihren traditionellen Lösungen entsagen wollten." Dennoch, so meint er "ist das ein sehr schlechter Kompromiss, da ja die Geschädigten gut beraten sein müssen, wenn sie sich für das neue System entscheiden sollen. Demnach wäre eine Substitution besser als eine Überlagerung gewesen."

Am Ende führt *Larroumet* noch aus, "dass im französische Recht das Problem anders gelagert ist. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Mai 1998 gültigen Lösungen waren in einigen Punkten viel günstiger für die Geschädigten als das neue Recht. Der Beweis des Entwicklungsrisikos bedeutete für den Produzenten/Fabrikanten keinen Grund seiner Haftung zu entkommen. Da das frühere Recht in Übereinstimmung mit Art 1386-18 Abs1 Cc aufrechterhalten wurde, war die Konsequenz, dieses auch anzuwenden, wenn der Geschädigte es gewählt hat. Das kann trotz der Option, die Gegenstand von Art 1386-18 ist, bezweifelt werden. Das dem neuen Gesetz vorangegangene französische Recht der Produkthaftung bestand nahezu ausschließlich aus dem, was aus der Rechtssprechung folgte. Wie kann die *Cour de Cassation* nun Lösungen, die mehr schlecht als recht von den Richtern entwickelt wurden, in Gegenwart eines neuen, sehr detaillierten PH-Gesetzes aufrechterhalten? Eine Koexistenz zwischen alter Rechtssprechung und neuem Recht im selben Anwendungsbereich, wenn außerdem noch entgegengesetzte Dispositionen enthalten sind, ist nicht möglich. Der Grund dafür ist, dass auch im französischen System der Richter dem Gesetz verpflichtet sein muss." Das erscheint *Larroumet* im übrigen auch als ein Grund,

die Argumente während der Parlamentsdebatte, welche die Adoption des Gesetzes vom 19. Mai 1998 begleitete, zu kritisieren. "Argumente, mit denen man die Parlamentarier überzeugen wollte, das Prinzip der Entlassung aus der Haftung im Falle des Nachweises eines Entwicklungsrisikos, hineinzunehmen, da ja im alten Recht der Haftung, im Fall des Einwands von Entwicklungsrisiko, nicht entkommen werden konnte."

## **B. PROBLEME DURCH DIE PARALLELE BEIBEHALTUNG DER ALTEN RECHTSLAGE**

Die Frage des Nebeneinander der einzelnen Haftungsregime ist in Frankreich also ausreichend diskutiert, aber ohne eigentliche Konsequenzen. Art 1386-18 Cc bestimmt: "Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche oder außervertragliche Haftung oder aufgrund einer besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt<sup>143</sup>". Diese Bestimmung wirft zwar auf der einen Seite viele Fragen auf, für den Betroffenen erleichtert sie die Wahl aber keinesfalls. Sie untermauert lediglich die überkommene, allzu starre Unterscheidung zwischen zivilrechtlicher Vertrags- und Deliktshaftung und das dazugehörige strenge Prinzip des *non-cumul*, also den Ausschluss des einen Haftungsregimes durch das andere.<sup>144</sup>

## **C. ANWENDUNGSBEREICH - INVERKEHRBRINGEN**

Einerseits sind die Bestimmungen eine Frage der betroffenen Personen und der Produkte, deren Fehler die Ursache der Schäden ist (dazu aber unten Näheres).<sup>145</sup> Nach Art 21 des Gesetzes vom 19. Mai 1998 sind die Bestimmungen des IV. Titels des III. Buches des *Code Civil* nur auf solche Produkte anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, auch dann, wenn sie Gegenstand eines älteren Vertrages sind. Die Gültigkeit entfaltet sich also nur für Produkte, die in den Verkehr gebracht wurden (zum Produktbegriff siehe unten). Diese Handlung kann jedenfalls nur gewerbsmäßig vorgenommen werden, wie es auch in Art 7 c der Richtlinie vorgegeben ist.

---

<sup>143</sup> Übersetzung aus *Endrös*, PHi 1998, 133.

<sup>144</sup> Vgl. *Raimond*, Contrats Conc. Consom. 1998, 9.

<sup>145</sup> *Larroumet*, D 1998, Chron, 312.

Deshalb ist ein zentraler Begriff oder der Schlüsselbegriff des Gesetzes der des "Inverkehrbringens".<sup>146</sup> Dieser wird jedoch vom Richtlinien text nicht genauer spezifiziert. Auch entspricht er nicht dem im französischen Recht bekannten Begriff des *mettre sur le marché* (auf den Markt bringen), wie er für pharmazeutische Produkte bekannt ist.<sup>147</sup> Nach dem Straßburger Übereinkommen existierte folgende Definition: "Ein Produkt gilt dann als in den Verkehr gebracht, wenn der Hersteller es einer anderen Person überlassen hat"<sup>148</sup>. Das gilt auch für ausgelieferte Bestandteile (*parties composantes*).<sup>149</sup> Die französische Version bediente sich hier folgender Definition: "Ein Produkt ist in den Verkehr gebracht, wenn der Hersteller sich seiner willentlich entäußert hat" (Art 1386-5 Cc). Dies kann nach Absatz 2 nur einmal erfolgen. Dh also, dass der Hersteller mit dem Inverkehrbringen des Produktes dieses für den Markt verfügbar macht. Zumeist erfolgt es durch die Übergabe an den ersten Zwischenhändler. Unter "sich willentlich entäußern" ist demnach nach *Viney* aber auch jedes Überlassen an einen Depositar, Transportunternehmer, Mandatar, etc zu verstehen.<sup>150</sup> Der Hersteller muss das Produkt selbst auf den Markt bringen, was natürlich einer Initiative von seiner Seite bedarf.<sup>151</sup> Das hier nicht auf das in den Verkehr bringen durch den jeweils in Anspruch genommenen abgestellt wird, sondern auf das erste Inverkehrbringen der Sache ist im Sinne der Richtlinie. Das bedeutet, es kann kein fristunterbrechendes Ereignis eintreten, welches ein erneutes Inverkehrbringen begründen würde.<sup>152</sup>

#### D. PRODUKT

Produkt und Herstellerbegriff sind eng miteinander verwoben. Die Definition des einen Begriffs ergibt in diesem Fall auch die des anderen. Vorausgeschickt werden kann eine generelle Feststellung: "Grundsätzlich ist alles ein Produkt."<sup>153</sup> Einschränkungen im Produktbegriff können generell über die Definition des

---

<sup>146</sup> *Larroumet*, D 1998, Chron, 314.

<sup>147</sup> Vgl *Viney*, L'introduction en droit français de la directive européenne du 25 juillet 1985 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux, D 1998. Chron, 293.

<sup>148</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 74.

<sup>149</sup> Vgl *Ghestin*, JCP 1998, 1203.

<sup>150</sup> Vgl *Viney*, D 1998. Chron, 293.

<sup>151</sup> *Larroumet*, D 1998, Chron, 315.

<sup>152</sup> *Posch*, ZfRV 1998, 242.

<sup>153</sup> Vgl *Molfessis*, La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Les Produits en cause, Petites Affiches 28. déc. 1998 (N°155), 21 N°4.

Herstellerbegriffes getroffen werden. So kann man am Ende gar formulieren: "Alles ist ein Produkt, aber nicht jeder ist Produzent"<sup>154</sup>.

Der Begriff Produkt (*produit*) ist in Art 1386-3 nach dem Art 2 der Richtlinie bestimmt. Produkt im Sinne dieses Titels sind alle beweglichen Sachen (auch jene, die in einer anderen Sache eingebaut sind, wie zB Produktkomponenten<sup>155</sup> oder sogar solche, die in einer unbeweglichen Sache eingebaut sind, wie prinzipiell zB auch Ziegel<sup>156</sup>) unter Einschluss der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Jagt und der Fischerei, die laut Richtlinientext grundsätzlich ausgenommen sind.<sup>157</sup> In Übereinstimmung mit dem Richtlinientext sind daher folgerichtig unbewegliche Sachen nicht in die Haftung miteinbezogen.<sup>158</sup> Bezieht man sich auf Art 535 Cc fallen unter den Ausdruck beweglichen Sache "all jene, die nach den Regeln des Code Civil für beweglich angesehen werden". Dh, dass nur von Natur aus bewegliche Sachen auch für Art 1386-3 Cc von Bedeutung sind.<sup>159</sup> Der Produktbegriff ist allerdings enger zu sehen als jener der Güter (*biens*), dh er kommt eher dem der Ware nahe.<sup>160</sup>

## 1. Softwareprodukte

Eine sehr interessante Frage ist auch die der Anwendbarkeit dieses neuen Gefährdungshaftungsbestandes auf spezielle Softwareprodukte oder Standardsoftware. Ein Teil der Rechtslehre verneint die Anwendbarkeit. Eine Frage, die es zu beantworten gilt, ist, ob es sich hier um ein "körperliches" oder "unkörperliches" Produkt handelt. Das hängt auch davon ab, um welche Software es sich handelt: Betriebssystem, Dienstsoftware oder Anwendungsprogramm.<sup>161</sup> Die ständige Rechtssprechung hat jedoch keine Mühe, die strenge Gewährleistungshaftung im Kaufrecht auf Standard- oder Spezialsoftware anzuwenden.<sup>162</sup> Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass die Gerichte (sofern dabei auf die Produkthaftung zurückgegriffen werden wird) auch Software der strengen

---

<sup>154</sup> Vgl. *Molfessis*, *Petites Affiches* 28. déc. 1998 (N°155), 21 N°4.

<sup>155</sup> Vgl. *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1 Rz 29.

<sup>156</sup> Vgl. *Taschner*, *Rev Marché commun* 1986, 259.

<sup>157</sup> *Endrös*, *PHi* 1998, 126.

<sup>158</sup> Vgl. *Viney*, *D* 1998. *Chron*, 292.

<sup>159</sup> Vgl. *Raimond*, *Contrats Conc. Consom.* 1998, 8.

<sup>160</sup> Vgl. *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1 Rz 29.

<sup>161</sup> Vgl. *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1 Rz 31.

"Produktgefährdungshaftung" unterworfen werden. Auch *Molfessis* schließt sich der Meinung an, dass es sich hier um Produkte im Sinne der Richtlinie handeln muss.<sup>163</sup>

## 2. Energie

Auch Elektrizität ist ein Produkt im Sinne der neuen Haftungsgrundlage. Dh, die Richtlinie hält elektrische Energie für ein Produkt.<sup>164</sup> Dies entspricht auch der Rechtssprechung die zur kaufrechtlichen Gewährleistungshaftung ergangen ist.<sup>165</sup> Hier bleibt aber die Frage, ob auch Wärme, Kälte oder eben nicht-elektrische Energie sowie Gas unter den Begriff Produkt zu stellen sind. Dazu gesellt sich auch das Problem, ob der Elektrizität ähnliche Produkte, wie zB Wasser, darunter fallen. Dies wird wohl, schon aus der Überlegung heraus, dass zB Gas und Wasser unter die von der Richtlinie optional erfassten "Produkte des Bodens" fallen, ebenso zu bejahen sein.<sup>166</sup> Ob auch eine Lieferunterbrechung einen Haftungsgrund bieten kann, ist fraglich. Das wird jedoch im Lichte der Richtlinie zu verneinen sein. Allerdings kann ein plötzlicher Anstieg der Spannung sehr wohl ein Grund für Produkthaftung sein, da dies sicher ein "Fehler" des elektrischen Stroms ist.<sup>167</sup>

## 3. Landwirtschaftliche Produkte

Gemäß Art 15 N° 1 a der Richtlinie, der es den Mitgliedsstaaten ermöglicht die Produkthaftung auch auf landwirtschaftliche Produkte anzuwenden<sup>168</sup>, hat sich der französische Gesetzgeber für diese Option – trotz anfänglicher Widerstände im Senat – in der zweiten Lesung entschieden<sup>169</sup>, da die *Cour de Cassation* in ständiger Rechtssprechung die strenge vertragliche Gewährleistungshaftung auch auf landwirtschaftliche Naturprodukte anwendet. Dh, sie unterscheidet in ihrer

---

<sup>162</sup> *Endrös*, PHi 1998, 127.

<sup>163</sup> *Molfessis*, *Petites Affiches* 1998 n° 155, 22.

<sup>164</sup> Vgl *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1 Rz 30.

<sup>165</sup> *Endrös*, PHi 1998, 126.

<sup>166</sup> *Molfessis*, *Petites Affiches* 1998 n° 155, 22.

<sup>167</sup> *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1 Rz 34.

<sup>168</sup> Vgl *Ghestin*, D 1986. Chron 140.

Rechtssprechung nicht zwischen Naturprodukten und Industrieprodukten. Außerdem sollte ein überflüssiger Streit um den Begriff der "ersten Verarbeitung" vermieden werden.<sup>170</sup> Im Fall der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist das französische Gesetz sehr sorgfältig, da es hier die bevorstehende Entscheidung der europäischen Kommission, den Anwendungsbereich der Richtlinie aus 1995 auf diese auszudehnen, vorwegnimmt. Die Gründe für diese Entwicklung lassen sich auf den Vertrauensverlust des Konsumenten in Nahrungsmittel aufgrund der Rinderwahn Affäre und auf die Risiken, die sich aus dem Einsatz der Gentechnik in der Nahrungsproduktion ergeben, zurückführen.<sup>171</sup> Dh also, zu diesem Anwendungsbereich zählen nun laut französischer Variante auch landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Jagd und der Fischerei. Jedoch ist die Richtlinie so zu verstehen, dass der Landwirt, der Jäger oder Fischer nicht für gesundheitsgefährdende Substanzen, die durch Umweltverschmutzung in seine Produkte gelangten, verantwortlich ist.<sup>172</sup> Dass er diese nicht selbst verschuldet haben darf, versteht sich aber von selbst.

#### **4. Rechte und Rechtsgesamtheiten**

Von der Literatur wurde zunächst eine Anwendung der Produkthaftungsregeln auf alle beweglichen Sachen im Sinne der nationalen Definition des Art 559 Cc vorgeschlagen. Der Produktbegriff muss jedoch richtlinienkonform ausgelegt werden und schließt Rechte oder Rechtsgesamtheiten aus, da die Richtlinie nur bewegliche Sachen als Produkt qualifiziert.<sup>173</sup>

#### **5. Inkorporierte Sachen**

Auch "inkorporierte Sachen" oder Komponenten (also solche, die in ein anderes Produkt eingebaut werden) sind Produkt im Sinne des Art 1386-3 Cc.

---

<sup>169</sup> Vgl. *Ghestin*, JCP 1998, 1204.

<sup>170</sup> *Endrös*, PHi 1998, 126.

<sup>171</sup> Vgl. auch *Viney*, D 1998. Chron, 292.

<sup>172</sup> Vgl. *Taschner*, Rev Marché commun 1986, 259.

<sup>173</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 32.

Auch derjenige, der einen Einbau einer beweglichen in eine unbewegliche Sache durchgeführt hat, würde nach Art 1386-1 ff Cc haften.<sup>174</sup> Damit lösen grundsätzlich auch Grundstoffe und Baustoffe wie Sand, Kalk, Teilprodukte oder Bauelemente wie Glastüren, Dachziegel oder Bausteine eine Haftung aus. Da dieser Teilbereich vom Gesetz ganz durch Art 1386-6 Cc ausgenommen wurde, stellt sich diese Frage nicht (siehe unten unter "Baumängel"). Produktkomponenten sind eine spezielle Produktkategorie. Der Produzent von Komponenten ist dann für Fehler an seinem Teilprodukt nicht haftbar, "wenn er nachweist, dass der Fehler durch die Konstruktion des Produktes, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitung des Herstellers dieses Produktes verursacht worden ist (Art 1386-11 letzter Satz)<sup>175</sup>". Hierdurch entstehen allerdings einige Probleme.<sup>176</sup> Die Regelung an sich steht in voller Übereinstimmung mit der Richtlinie.

## 6. Baumängel<sup>177</sup>

Art 1386-6 N°2 zweiter Satz Cc zeigt wie ein Gut, welches normalerweise als Produkt gelten sollte, durch die Qualifikation seines Herstellers ausgenommen wird. Gemäß diesem Art gelten im Sinne dieses Titels jene Personen nicht als Hersteller, die in Anwendung der älteren Art 1792 – 1792-6 Cc und 1646-1 Cc haftbar gemacht werden können.<sup>178</sup> Trotzdem sind bewegliche Sachen, die in einer unbeweglichen inkorporiert sind, Produkte.

Dies gilt für Bauwerke und insbesondere für die Haftung des Bauteileherstellers. Aus diesem Grund waren die Auswirkungen der Richtlinie im Baurecht umstritten. Nach langem Hin und Her wurden alle am Bauvertrag Beteiligten über die Definition des Herstellerbegriffs aus der Haftung herausgenommen. Diese Lösung ist im Hinblick auf die Forderungen der Richtlinie bedenklich und wirft die Frage einer eventuellen Richtlinienwidrigkeit durchaus auf.<sup>179</sup> Ob sich hier eine Ausnahme, wie sie sich aus Art 13 der Richtlinie ergibt,

---

<sup>174</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 314.

<sup>175</sup> Übersetzung aus *Endrös*, PHi 1998, 133.

<sup>176</sup> Vgl *Molfessis*, *Petites Affiches* 28. Déc. 1998 (N° 155), 26 N° 15 .

<sup>177</sup> Zur Baumängelhaftung schon ausführlich aber zT inaktuell *Malinvaud*, D 1988, Chron, 85 ff.

<sup>178</sup> Vgl auch *Viney*, D 1998. Chron, 292.

<sup>179</sup> Vgl *Huet*, *Dalloz Affaires* 1998, 1163.



nach der ein Geschädigter aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregel Ansprüche geltend machen kann, die durch die Richtlinie nicht berührt wird, ist einer Überlegung wert.<sup>180</sup> *Larroumet* ist jedoch der Meinung, dass die gewählte Formulierung geschickt und daher richtlinienkonform sei. Er ist der Ansicht, dass nur ein genereller Ausschluss von in unbeweglichen Sachen eingebauten beweglichen Sachen eine richtlinienwidrige Konstruktion ergeben würde.<sup>181</sup>

## 7. Produkte des menschlichen Körpers und Arzneimittel

Stärker war die Diskussion im Bereich der Produkte und Elemente des menschlichen Körpers wie es zB Blut, rote Blutkörperchen, Plasma, Gewebe- oder Organtransplantate sind. Schon in den Vorarbeiten zum Gesetz haben die Bereiche Gesundheitsprodukte und Produkte aus Teilen des menschlichen Körpers heftige Diskussionen ausgelöst.<sup>182</sup> Evident ist schon durch den Produktbegriff an sich die Ausnahme des Menschen selbst.<sup>183</sup> Doch war es überhaupt notwendig diese Begriffe innerhalb des Anwendungsbereiches des Gesetzes zu diskutieren? Die extensive und undifferenzierte Konzeption des Produktbegriffs, vorgegeben vom Richtlinien text, verleitet zu einer positiven Antwort. Man kann dennoch daran zweifeln, dass diese Konsequenzen von den Redakteuren der Richtlinie 1985 klar verfolgt wurden, in einer Zeit also, als die Folgerisiken der Transfusion von mit Viren verseuchtem Blut noch nicht klar abgeschätzt werden konnten.<sup>184</sup> In der Endversion sind Produkte des menschlichen Körpers nun ausdrücklich durch Art 1386-12 erster Satz Cc vom Entlastungsbeweis des Entwicklungsrisikos ausgenommen, um hier die Haftungslage eindeutig klarzustellen.<sup>185</sup> Dh in diesem Fall ist ein Haftungsausschluss erschwert worden. Das Gesetz findet nun also auf Elemente und Produkte des menschlichen Körpers Anwendung unter der Bedingung, dass diese von einer professionellen Vermittlungsorganisation, die sich mit der

---

<sup>180</sup> Vgl *Posch*, ZfRV 1998, 242 f.

<sup>181</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 314.

<sup>182</sup> *Molfessis*, Petites Affiches 1998 n° 155, 25.

<sup>183</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 30.

<sup>184</sup> Vgl *Molfessis*, Petites Affiches 28. déc. 1998 (N° 155), 21 N° 7.

<sup>185</sup> Vgl schon *Cartou*, La transposition en droit Français de la directive sur la responsabilité du fait des produits, Petites Affiches 11. avr. 1997 N° 44, 5.

Aufbereitung oder der Verarbeitung von solchen Produkten beschäftigt, stammen.<sup>186</sup>

## 8. Unbewegliche Sachen

Wie schon oben erwähnt sind unbewegliche Sachen gänzlich aus der Anwendung der Richtlinie und damit auch des Gesetzes ausgeschlossen. So Art 1386-3 Cc: "*Est un produit tout bien meuble*"<sup>187</sup>,... und Art 2 der Richtlinie: "...le terme produit désigne tout meuble,..."<sup>188</sup><sup>189</sup>.

### E. HAFTUNGSADRESSATEN<sup>190</sup>

Wer überhaupt als Haftungsadressat in Frage kommt, ist natürlich ein zentrales Problem. Die französische Variante geht hier ganz besonders eigene Wege, was die Frage einer eventuellen Richtlinienwidrigkeit deutlich aufwirft.<sup>191</sup> Getreu der Richtlinie präzisiert Art 1386-6 Cc die Personen, auf die der Produzentbegriff zutrifft und zählt auch jene Personen, die diesem gleichgestellt sind, auf.<sup>192</sup> Hinter dem Begriff Produzent verbirgt sich in Wirklichkeit eine Vielzahl von in Frage kommenden Personen.<sup>193</sup> Der Begriff des Herstellers, der im Rahmen der Produkthaftung den zentralen Haftungsadressaten umschreibt, kann zunächst in drei Teile gegliedert werden. Hersteller kann, wie in Art 1386-6 Abs 1 Cc definiert und in Art 3 der Richtlinie bestimmt, einerseits der tatsächliche Hersteller (Hersteller *stricto sensu*), der Anscheinshersteller, der dem ersten gleichgestellt ist, oder der mutmaßliche Hersteller sein.<sup>194</sup> Soweit entspricht der Begriff noch dem der Richtlinie.

---

<sup>186</sup> Vgl *Raimond*, Contrats Conc. Consom. 1998, 8.

<sup>187</sup> Übersetzung: "Produkt ist jede bewegliche Sache".

<sup>188</sup> Übersetzung: "Der Begriff Produkt bezeichnet jede bewegliche Sache,...".

<sup>189</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 32 f.

<sup>190</sup> Vgl dazu im Besonderen *Ghestin*, JCP 1998, 1203 f.

<sup>191</sup> Vgl *Endrös*, PHi 1998, 127.

<sup>192</sup> Vgl *Outin-Adam*, La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Les responsables., Petites Affiches 28. déc. 1998, 8.

<sup>193</sup> Vgl *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 8.

<sup>194</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 83.

Besonders hervorheben muss man an dieser Stelle noch den Lieferanten (*fournisseur*). Was hier gleich erkannt werden kann ist, dass das französische Gesetz die Richtlinie um die Tatsache ergänzt, dass der *fournisseur* gemeinsam mit dem Produzenten aus einem (Haupt-) Titel haftet.<sup>195</sup> In der französischen Literatur wird also folgendes darüber gesagt: "Auf der einen Seite hinderte den französischen Gesetzgeber nichts daran den europäischen Text zu ergänzen unter der Bedingung, dass weder der Wortlaut oder der Wille der Richtlinie noch die Gesamtheit der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verletzt wurde; auf der anderen Seite muss diese juristische, ökonomische ja sogar politische Entscheidung gewürdigt werden im Lichte der Evolution unseres eigentümlichen Rechtes<sup>196</sup>". Auch hier muss gesagt werden, dass die französische Literatur einer möglichen Richtlinienwidrigkeit eher unkritisch gegenübersteht und die Auslegung der Möglichkeiten generell nicht sehr eng sieht.

### 1. Der Hersteller *stricto sensu*

Art 1 der Richtlinie bestimmt, dass der Hersteller für die Schäden, die durch einen Fehler an seinem Produkt entstanden sind, haftet. Dabei nimmt die Richtlinie jedoch auch keine Rücksicht auf die Möglichkeit der Geschädigten sich auf vertragliche oder außervertragliche Haftung zu berufen. Ein solcher kann also auch versuchen, sich an anderen schadlos zu halten und sich dabei auf nationales Recht berufen.<sup>197</sup> Zunächst also ist (wie in Art 3 der Richtlinie und in Art 1386-6 Cc) der Produzent eines Endproduktes, eines Grundstoffes, Rohstoffes bzw Urproduktes, womit davon also auch Bauern, Fischereiunternehmen sowie Energieproduzenten (worunter Strom, Gas uä subsumiert wird) erfasst werden<sup>198</sup>, Hersteller im Sinne des Gesetzes und der Richtlinie. Ebenso von diesem Begriff erfasst sind Einrichtungen, die Produkte des menschlichen Körpers vertreiben, wie Organbanken oder Blutkonservenbanken. Genauso sind dies Produzenten eines Teilproduktes (*partie composante*). Dieser weite Kreis von Haftungsadressaten dient alleine dem Schutz des Konsumenten. Wenn mehrere Personen (Hersteller)

---

<sup>195</sup> Vgl. *Outin-Adam*, *Petites Affiches* 28. déc. 1998, 10.

<sup>196</sup> *Outin-Adam*, *Petites Affiches* 28. déc. 1998, 9.

<sup>197</sup> Vgl. *Fagnart*, *Cah dr eur* 1987. 1 Rz 82.

<sup>198</sup> Vgl. *Viney*, *D* 1998. *Chron*, 292.

für ein und denselben Schaden verantwortlich sind, dann haften sie solidarisch (Art 5 der Richtlinie). Wenn also mehrere Personen an der Herstellung eines Produktes beteiligt waren, haften sie im Zweifelsfall *in solidum*.<sup>199, 200</sup> Damit beinhaltet der Begriff nicht nur alle Fabrikanten von Industrieprodukten, die entweder dazu bestimmt sind in ein anderes Produkt eingebaut zu werden oder auch nicht, sondern auch jene, die dem Boden Urprodukte abringen, wie zB Bauern, Fischereiu Unternehmen sowie auch solche, die Energie produzieren (worunter Gas, Elektrizität uä zu verstehen ist). Ebenso von diesem Begriff erfasst sind Einrichtungen, die mit Teilen oder mit Produkten des menschlichen Körpers handeln, wie Organ oder Blutkonservenbanken etc.<sup>201</sup> Das Gesetz verlangt allerdings, dass ein Hersteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit tätig wird (*agit à titre professionnel*), was laut Richtlinienvorgabe jedoch zu eng gefasst ist.<sup>202</sup> Diese Abweichung kann auf eine ungenaue Umsetzung des Art 7 lit c der Richtlinie zurückgeführt werden. Diese wurde auch von der *Commission des Lois*, weil sie sich mit dieser Frage nicht beschäftigt hatte, nicht beanstandet. Gemäß Art 7 lit c der Richtlinie kann sich der Hersteller durch den Nachweis entlasten, dass er die Sache weder für kommerzielle Zwecke hergestellt, noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat. Der Hersteller müsste demnach laut Richtlinie beide Voraussetzungen widerlegen. Unter den Entlastungsbestimmungen des französischen Gesetzes ist in Art 1386-11 Abs 1 N° 3 Cc lediglich die kommerzielle Ausrichtung der Produktion geregelt. Die Bedingung der Herstellung oder des Vertriebes im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gehört hingegen nach der Formulierung des Gesetzes zum Haftungstatbestand. Dessen Voraussetzungen, also auch das Handeln *à titre professionnel* muss nach allgemeinen Grundsätzen der Geschädigte selbst beweisen, auch wenn dies durch Art 1386-9 Cc nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Abweichung führt also im Ergebnis zu einer Beweislastumkehr. Die Umsetzung ist daher insoweit nicht richtlinienkonform.<sup>203</sup>

---

<sup>199</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 84.

<sup>200</sup> Vgl. auch *Larroumet*, D 1998, Chron, 312.

<sup>201</sup> *Viney*, D 1998. Chron, 292.

<sup>202</sup> Vgl. *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 115.

<sup>203</sup> Vgl. *Muthig*, Die Haftung des Herstellers für Produktfehler, 224 f.

Der klare Wortlaut dürfte einer richtlinienkonformen Auslegung entgegenstehen. Zur Anwendung in der Praxis wird die Entwicklung der Rechtssprechung abzuwarten sein. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass sich die Tätigkeit *à titre professionnel* in vielen Fällen leicht durch Indizien nachweisen lassen wird, etwa durch den Hinweis auf eine Produktionsstätte, ein bestehendes Vertriebsnetz sowie Werbeaktivitäten. Das Gesetz hätte auch Agrarprodukte und damit deren Produzenten ausnehmen können, was durch Art 15 Abs 1 lit a der Richtlinie eröffnet war. Dies hatte aber keinen rein juristischen Hintergrund und lag auch nicht an der Natur des Produktes, sondern es hatte politische Überlegungen als Ursache. Der französische Gesetzgeber hat von dieser Option jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Außerdem liegt ein neuer Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie vom 1. Oktober 1997<sup>204</sup> vor, der die Richtlinie aufgrund der Ereignisse rund um den Rinderwahn in diesem Sinne abändern soll. Eine weitere wichtige Nuance des französischen Gesetzes im Vergleich zur Richtlinie ist, dass die Konstrukteure von Bauwerken nicht als Produzenten im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Unter Konstrukteur versteht man Architekten, Unternehmer und generell jede Person, die mit der Materie der Bauwerke auf Grund eines Werkvertrages zu tun hat.<sup>205</sup> Das wird durch eine negative Definition des Herstellerbegriffes in Art 1386-6 Cc erreicht, was im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Definition des Produktbegriffes steht. Nach zitierter Vorschrift werden Hersteller, die bereits dem Haftungssystem der Art 1792 – 1792-6 Cc unterlagen, nicht als Hersteller im Sinne des neuen Gesetzes angesehen. Das neue Haftungssystem ist somit auf Bauelementehersteller, die gem Art 1792-4 Cc mit speziellem Einbauvorgaben für den Bauunternehmer Waren herstellen, ausdrücklich nicht anwendbar.<sup>206</sup> Mit diesen Bestimmungen soll das Kopfzerbrechen der Rechtslehre über eine mögliche Eingliederung und Überlappung des neuen Haftungssystems in das komplexe spezielle Haftungssystem im Baurecht vermieden werden. Die nationale Definition des europäisierten Herstellerbegriffs ist fraglos EG-rechtswidrig.<sup>207</sup>

---

<sup>204</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25.7.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABIEG C Nr 337/54 vom 7.11.1997.

<sup>205</sup> *Outin-Adam*, Petites Affiches 28. déc. 1998, 8.

<sup>206</sup> Vgl. *Viney*, D 1998. Chron, 293.

<sup>207</sup> *Endrös*, PHi 1998, 127.

## 2. Der Anscheinshersteller

Weiters haftet auch derjenige, der - gleich einem Produzenten - am Produkt seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Zeichen anbringt, also der Anscheinshersteller oder Quasihersteller. Dieser kann der Haftung auch dann nicht entfliehen, wenn er bloß nachweist, dass er nicht der tatsächliche Hersteller des Produktes war.<sup>208</sup> Unter diesem Titel werden zum einen Teil jene Gewerblichen, die sich so wie Produzenten präsentieren, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihre Marke oder andere signifikante Zeichen anbringen, betrachtet (Art 1386-6, Abs2 N° 1 und 2 Cc).<sup>209</sup> Dies ist zB bei großen Supermarktketten der Fall, die Produkte bei anderen Herstellern fertigen lassen, diese jedoch unter ihrem eigenen Namen vertreiben. Der Anscheinshersteller kann sich seiner Haftung selbst dann nicht entledigen, wenn er beweist, dass er selbst nicht der wirkliche Hersteller war.<sup>210</sup>

## 3. Der mutmaßliche Hersteller

Gewisse Personen, die sich innerhalb der gesamten Verteilerkette befinden, werden auch als Produzenten angesehen. Das entspricht auch den Vorgaben der Richtlinie.<sup>211</sup> Es werden dem Hersteller jene gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit das Produkt in das Gebiet der Europäischen Union zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung und jeder anderen Vertriebsart eingeführt oder importiert haben (Importeure).<sup>212</sup> Der Bezug auf den Importeur in die europäische Union ist im Gegensatz zum älteren Straßburger Entwurf (siehe oben FN 17), der sich auf den Importeur ins eigene Land bezog, weniger konsumentenfreundlich.<sup>213</sup> Jedenfalls sollte die Bestimmung dem Konsumenten ermöglichen sich nicht an einen nur schwer zu erreichenden Hersteller wenden zu müssen, sondern an einen, der sich wenigstens innerhalb der Union angesiedelt

---

<sup>208</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 85.

<sup>209</sup> Vgl. *Viney*, D 1998. Chron, 293.

<sup>210</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 85.

<sup>211</sup> Vgl. dazu auch *Muthig*, Haftung des Herstellers, 177 f.

<sup>212</sup> *Endrös*, PHi 1998, 127.

<sup>213</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 90.

hat.<sup>214</sup> Außerdem kann eine Richtlinie nicht so konstruiert sein, dass sie den freien Warenverkehr innerhalb der Union beeinträchtigt.<sup>215</sup>

Dies muss als durchaus richtig angesehen werden zumal sonst der Geschädigte es schwer hätte, den Produzenten aufgrund der geographischen Entfernung zu erreichen. Aber der eigentliche Grund, der von den meisten Autoren angeführt wird, ist der, dass ansonsten ein Geschädigter genötigt ist gerichtlich in einem Land vorzugehen, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist und er nicht ein solches Recht anwenden kann, welches von der Richtlinie beeinflusst werden kann.<sup>216</sup>

a) Die Haftung des *fournisseur*

Neben dem Produzenten und diesem gleichgestellte Personen sieht das Gesetz in Art 1386-7 Abs 2 Cc auch den Lieferanten (*fournisseur*) als Haftungsadressaten vor.<sup>217</sup> Darunter fallen ebenso der Verkäufer, Vermieter oder jeder andere gewerbliche Lieferant, jedoch mit Ausnahme des Leasinggebers (*crédit-bailleur*) oder jedes ähnlichen Finanzierungspartners.<sup>218</sup> Dies steht in weitgehender Übereinstimmung mit Art 3 Abs 3 der Richtlinie, der lautet: "Wenn der Produzent nicht ausgemacht werden kann, soll jeder Lieferant für den Produzenten angesehen werden, wenn dieser nicht dem Geschädigten innerhalb einer angemessenen Frist die Identität des Produzenten oder desjenigen, der das Produkt geliefert hat, preisgibt." Wichtig ist festzustellen, dass laut Richtlinienvorgabe der *fournisseur* nicht mehr als Haftungsadressat in Frage kommt, wenn der Produzent identifiziert ist.<sup>219</sup> Schon dies ist eine besonders konsumentenfreundliche Bestimmung. Wenn also der Geschädigte den Hersteller nicht ausfindig machen kann, hat er die Möglichkeit sich an jeden *fournisseur* zu wenden. Gegensätzlich zur Richtlinie kann laut französischer Version eine Haftung der Vertriebspartner nicht nur subsidiär begründet werden, wenn sie nicht

---

<sup>214</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 86.

<sup>215</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 90.

<sup>216</sup> Vgl. *Outin-Adam*, Petites Affiches 28. déc. 1998, 9.

<sup>217</sup> Vgl. *Huet*, Dalloz Affaires 1998, 1163.

<sup>218</sup> Vgl. *Raimond*, Contrats Conc. Consom. 1998, 7.

<sup>219</sup> *Outin-Adam*, Petites Affiches 28. déc. 1998, 9.

innerhalb einer angemessenen Frist dem Verbraucher die Identität des Herstellers oder der Person, welche ihnen das Produkt geliefert hat, angeben können, sondern sie haften gemäß Art 1386-7 Cc ohne Einschränkung.<sup>220</sup> Diese Regelung wurde deshalb so beibehalten, weil sie der Tradition des französischen Rechtes bezüglich der Haftungsketten entspricht, wo jeder Beteiligte an einer Vertragskette zur Haftung herangezogen werden kann.<sup>221</sup> Diese unbeschränkte Produkthaftung des Händlers wird aber dadurch teilweise ausgeglichen, indem der Verkäufer bzw jeder Lieferant gegen den eigentlichen Hersteller, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Klage des Endabnehmers, einen Regressanspruch in Anwendung des Produkthaftungsgesetzes besitzt.<sup>222</sup> Dieser Kompromiss, dem Verkäufer als kleinen Ausgleich für seine volle Haftung dieselben Ansprüche wie dem geschädigten Endverbraucher gegenüber dem Hersteller einzuräumen, ist erst 1992 vom Vermittlungsausschuss gefunden worden, da sich der Senat zunächst dagegen widersetzt hatte.<sup>223</sup> Eine ursprünglich ebenfalls geplante Haftungsausweitung auf die Leihe, wie sie die Rechtsprechung auch im Rahmen der Sachmängelhaftung vorgenommen hat, scheiterte damals am Widerstand des Senates.<sup>224</sup> Man kann sich auch die Frage stellen, warum gerade der Lieferant/Händler, auch wenn er einer spezielleren Behandlung unterliegt, auf diese Weise der Kategorie von Personen, die dem Produzenten gleichgestellt sind, hinzugefügt wird. Sicher hält die Richtlinie den Händler in gewisser Weise für einen Produzenten. Das französische System aber geht hier andere Wege und hat in diesem Punkt bestimmt nicht die Vorlage umgesetzt.<sup>225</sup> Es ist hier nämlich nicht das Problem eines Lieferanten/Händlers, der für einen Produzent gehalten wird<sup>226</sup>, jedoch das eines *fournisseurs*, der in dieser Eigenschaft "verantwortlich ist für den Mangel an Sicherheit des Produktes, und zwar unter den selben Bedingungen wie der Produzent<sup>227</sup>". Das kann also auf diese Weise direkt geltend gemacht werden und nicht nur in Ermangelung der fehlenden Identifikation des Produzenten, da Art 1386-7 Cc eindeutig bestimmt, dass der Verkäufer, der Vermieter, sowie alle

---

<sup>220</sup> *Endrös*, PHi 1998, 127.

<sup>221</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 313.

<sup>222</sup> *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 9.

<sup>223</sup> *Endrös*, PHi 1998, 127.

<sup>224</sup> Vgl ebenso *Endrös*, PHi 1998, 127.

<sup>225</sup> *Outin-Adam*, Petites Affiches 28. déc. 1998, 9.

<sup>226</sup> Vgl Art 7 Z 3 der Richtlinie.

<sup>227</sup> Vgl Art 1386-7 Cc.



anderen gewerbsmäßigen Händler, haftbar sind. Eine Ausnahme bildet der Leasinggeber.<sup>228</sup>

Am Ende noch zwei kurze Beobachtungen, die von *Outin-Adam* angestellt wurden:

- "Die Kategorie von Lieferanten/Händlern (*fournisseurs*) sehr groß: Sie umfasst nicht nur den gewerbsmäßigen Verkäufer, sondern auch den Vermieter und "alle anderen Händler". Diese Formulierung transportiert den Willen – der mit der Logik des Gesetzes übereinstimmt – der Entwicklung der ökonomischen Funktion des Verkaufs (*vente*) Rechnung zu tragen."

- "Das Gesetz (wie auch die Richtlinie) wollte hier aber keinesfalls die Haftung des "Leasinggebers" einbinden, denn der ist nichts anderes als ein Kreditinstitut. Er finanziert zwar die Anschaffung eines Gutes, er verkauft jedoch kein solches. Diese Option ist natürlich folgerichtig, denn es ist eine Tatsache, dass der Leasinggeber im Gegensatz zu anderen Händlern oder gleichgestellten in Frage kommenden Haftungsadressaten nicht direkt in die Verkaufskette eines Produktes interveniert. Seine Verbindung zu Produkt und Fehler ist einigermaßen entfernt."<sup>229</sup>

#### 4. Beziehungen zwischen den einzelnen Haftungsadressaten

Wie schon in der Einleitung angeschnitten wirft das Zusammentreffen von mehreren möglichen Haftungsadressaten einige Probleme auf, da die Herstellung eines Produktes von mehreren Personen durch das Gesetz nur mangelhaft geregelt wird. In Art 1386-8 Cc, der damit auch Art 5 der Richtlinie zur Anwendung bringt, wird festgelegt, dass beim Einbau eines Produktes in ein anderes der Hersteller des Gesamtproduktes (Endproduktes) und der Hersteller eines Bestandteiles gesamtschuldnerisch haften.<sup>230</sup>

---

<sup>228</sup> Vgl. *Ghestin*, JCP 1998, 1204.

<sup>229</sup> *Outin-Adam*, *Petites Affiches* 28. déc. 1998, 9.

<sup>230</sup> *Testu et Moitry*, *D affaires* 1998, supplément au N° 125, 9.

Für einen Ausgleich zwischen mehreren zur Haftung Verpflichteten ist an das jeweilige nationale Recht anzuknüpfen. Sind die Haftungsquoten ungeklärt so werden beim Zusammentreffen mehrerer aufgrund der Gefährdungshaftung Haftender diese nach gleichen Anteilen haften müssen; überwiegt jedoch der Verursachungsbeitrag eines Beteiligten, ist das in der Haftungsquote auch entsprechend zu berücksichtigen. Trifft die Gefährdungshaftung mit Haftung für *faute* zusammen, gilt als Grundsatz, dass der aufgrund der Verschuldenshaftung Haftende keinen Rückgriff bei einem aufgrund der Gefährdungshaftung Haftenden nehmen kann.<sup>231</sup>

Außerhalb der solidarischen Haftung von Teile- oder Endhersteller ist dagegen die Haftung von mehreren Personen, im Gegensatz zu Art 5 der Richtlinie, nicht geregelt. Aufgrund des weiten Herstellerbegriffs (tatsächlicher Hersteller, Quasihersteller, Importeur) und der Einbeziehung der Lieferanten in die Haftung stehen einem Geschädigten aber meist mehre Haftungsadressaten gegenüber, ohne dass die speziellen Voraussetzungen des Art 1386-8 Cc vorliegen.<sup>232</sup>

Man könnte insoweit an eine analoge Anwendung des Art 1386-8 denken. Dieser Ansicht ist aber entgegenzustellen, dass Art 1202 Cc eine echte Solidarhaftung (*obligation solidaire*) nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung oder einer vertraglichen Vereinbarung erlaubt. In Betracht kommt also nur die von der Judikatur entwickelte *obligation in solidum*. Da bereits nach bisherigem Recht sämtliche Glieder der Absatzkette *in solidum* haften, kann dem Gesetzgeber unterstellt werden, dass er aus diesem Grunde auf eine ausdrückliche Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung verzichtet hat. Es ist folglich bei Haftung mehrerer der in Art 1386-6 und 1386-7 Cc genannten Personen von einer *obligation in solidum* auszugehen. Das heißt also, dass ein jeder zur Entschädigung des gesamten Schadens verpflichtet ist.<sup>233</sup>

---

<sup>231</sup> *Outin-Adam*, Petites Affiches 28. déc. 1998, 11 f.

<sup>232</sup> Vgl. *Beaumart*, Haftung in Absatzketten, 118.

<sup>233</sup> *Beaumart*, Haftung in Absatzketten, 117.

Bei der Behandlung des Rückgriffs zwischen mehreren Haftpflichtigen ist auf Art 1386-7 Abs 3 Cc hinzuweisen: Die Vorschrift garantiert, dass der Lieferant (*fournisseur*), der nach dem französischen Gesetz - anders als nach der Richtlinie - stets primär haftet, immer Rückgriff beim Hersteller nehmen kann. So wird die von der Richtlinie angestrebte Haftungsverlagerung auf den Produzenten letztendlich doch erreicht. Für den Rückgriff des Lieferanten gilt dabei eine Frist von einem Jahr, deren rechtzeitige Wahrnehmung im Entwurf zunächst mit "*est lui même cité en justice*"<sup>234</sup> umschrieben war. In den Beratungen ist die Formulierung durch "*suivant la date de la citation en justice*"<sup>235</sup> ersetzt worden. Nach beiden Formulierungen kann man nicht sicher erkennen, ob für die Wahrnehmung der Frist bereits eine Sachverständigenbestellung (im sog *référé*-Verfahren) ausreicht oder ob eine Klage in der Hauptsache bereits eingereicht sein muss. Die inhaltlich übereinstimmende Vorschrift des Expertenentwurfs vom 7. Juli 1987 (Art 1387-6 Abs 3 Cc) ließ die Frist mit Klage in der Hauptsache (*cité au fond*)<sup>236</sup> erfolgreich wahrgenommen sein. Die Gesetzesberatungen lassen nicht erkennen, dass von dieser Regelung abgewichen werden sollte.<sup>237</sup>

## F. FEHLER BZW SICHERHEITSMANGEL<sup>238</sup>

Vorweggenommen werden kann die Tatsache, "dass es eine absolute Sicherheit nie geben kann. Man darf also von einem Produkt niemals mehr erwarten als die Sicherheit, auf die sich die Öffentlichkeit legitim normalerweise verlassen kann"<sup>239</sup>. Der Begriff des Fehlers ist zentral in dieser Materie.<sup>240</sup> Es wird im Text außerdem der Ausdruck Sicherheitsmangel anstelle von Fehler verwendet, dies hat jedoch keine eigentliche Bedeutung sondern ist aus der Entstehungsgeschichte zu erklären, da 1990 die Umsetzung noch durch ein Gesetz über die Haftung für Sicherheitsmängel an Produkten erfolgen sollte, um eine Abgrenzung zum kaufrechtlichen Fehlerbegriff zu erzielen. Dieser heute sinnlose Begriffsunterschied wurde einfach in der Eile vergessen.<sup>241</sup>

---

<sup>234</sup> Übersetzung: "...er selbst (der Beklagte) vorgeladen ist".

<sup>235</sup> Übersetzung: "Ab dem Datum der Vorladung vor das Gericht".

<sup>236</sup> Übersetzung: "Einlassung in die materielle Streitsache".

<sup>237</sup> *Muthig*, Die Haftung des Herstellers für Produktfehler, 254 f.

<sup>238</sup> Vgl *Leveneur*, La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Le défaut, Petites Affiches, 28 ff

<sup>239</sup> Vgl *Taschner*, Rev Marché commun 1986, 260.

<sup>240</sup> Vgl *Ghestin*, JCP 1998, 1207.

<sup>241</sup> *Endrös*, PHI 1998, 127.

Ein weiterer zentraler Begriff ist sicherlich der des Schadens<sup>242</sup> welcher durch das neue Gesetz geschaffen wurde.<sup>243</sup> Dieser setzt sich aus den Begriffen Körperschaden (der sich auf den Tod oder die Verletzung eines Menschen bezieht), materieller Schaden und immaterieller Schaden zusammen.<sup>244</sup> Der Fehlerbegriff steht auch in einem gewissen Zusammenhang mit der Gewährleistung für verdeckte Mängel (*garantie des défauts cachés*). Er schließt sich an die Lösung des französischen Rechtes an, welche die Tatsache des Inverkehrbringens eines fehlerhaften Produktes schon als Fahrlässigkeit betrachtet.<sup>245</sup> In der Umgangssprache und auch in der Sprache der Juristen spricht man von defekten Produkten, Dh von Produkten, die einen Fehler in sich tragen. Der Fehler liegt jedoch hauptsächlich in einem Sicherheitsmangel des Produktes, da es ja eine Grundvoraussetzung ist, dass die Sicherheit bei einem in Verkehr gebrachten Produkt vorausgesetzt werden kann.<sup>246</sup> Der Begriff Sicherheit ist hiermit die zentrale Qualifikation, ein Produkt muss also zuallererst Sicherheit bieten. Weiters muss sich die breite Öffentlichkeit diese Sicherheit auch erwarten können, wie durch "*...on peut légitimement s'attendre*"<sup>247</sup> zum Ausdruck kommt. Auch dem Begriff *légitimement* (rechtmäßig) kommt eine zentrale Rolle zu, da jedenfalls nur jene Sicherheit erwartet werden kann, für die das Produkt wirklich konstruiert ist, also ein für die Straße konstruiertes Fahrzeug muss sich im amphibischen Gebrauch nicht behaupten können.<sup>248</sup> Wichtig zu erwähnen ist außerdem, dass die Richtlinie keinesfalls aktuelle Standards auf Produkte der Vergangenheit anwendet, was sich ebenfalls aus Art 6 (e) der Richtlinie ergibt. Es kann also ein Produkt nicht als fehlerhaft angesehen werden nur aufgrund der Tatsache, dass ein besseres Nachfolgeprodukt auf den Markt gekommen ist.<sup>249</sup>

Ebenso muss, um den Tatsachen Gerecht zu werden, in diesem Zusammenhang nochmals erwähnt werden, dass die Produkthaftung und mit ihr der angeführte Fehlerbegriff nicht eine totale Neuheit im französischen Recht ist,

---

<sup>242</sup> Vgl. *Ghestin*, JCP 1998, 1207.

<sup>243</sup> Art 9 der Richtlinie.

<sup>244</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 20.

<sup>245</sup> Vgl. *Ghestin*, D 1986. Chron 137.

<sup>246</sup> Vgl. *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N°44, 6.

<sup>247</sup> Übersetzung: "...man berechtigterweise erwarten kann" (Aus *Endrös*, PHi 1998, 132.).

<sup>248</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 48 ff.

da ja durch die Haftung für *vices cachés* schon ein annähernd vergleichbares Regime existierte (siehe oben).

## 1. Die Definition des Gesetzes

Der Fehler wird als "Fehler in der Sicherheit" angenommen. Das scheint aus Art 1386-1 Cc aber noch nicht genauer hervorzugehen. Dieser bestimmt: "*le producteur est responsable du dommage causé par un défaut de son produit, qu'il soit ou non lié par un contrat avec la victime*<sup>250</sup>".

Zentral ist die Annahme des Fehlers als einen "Mangel an Sicherheit". Erst im Art 1386-4 Cc wird genauer bestimmt, dass: "*un produit est défectueux au sens du présent titre lorsqu'il n'offre pas la sécurité à laquelle on peut légitimement s'attendre*<sup>251</sup>".<sup>252</sup> Hier wird die Vorgabe der Richtlinie (Art 6) zur Gänze übernommen.<sup>253</sup> Die Formulierung ist auch dem französischen Recht nicht ganz neu, da sie ja schon im Gesetz vom 21. Juli 1983 über die Sicherheit der Konsumenten im Art L. 221-1<sup>254</sup> des *Code de la consommation* eingeführt wurde. Diese lautet hier: "*Les produits et les services doivent, dans des conditions normales d'utilisation ou dans d'autres conditions raisonnablement prévisibles par le professionnel, présenter la sécurité à laquelle on peut légitimement s'attendre, et ne pas porter atteinte à la santé des personnes*<sup>255</sup>".<sup>256</sup> Die Texte enthalten also den selben Sicherheitsbegriff. Dieser kann jedoch wieder in eine objektive und eine subjektive und soziologische Komponente aufgespalten werden. Die erste enthält, wie durch das Wort *légitimement* (franz. rechtmäßig) indiziert wird, den Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens des Produktes. Die zweite bezieht sich auf die von der Allgemeinheit (in Österreich würde man sagen

---

<sup>249</sup> Vgl. *Ghestin*, D 1986. Chron 137.

<sup>250</sup> Übersetzung: "Der Hersteller haftet für den Schaden, der durch einen Fehler seines Produktes verursacht wird, unabhängig davon, ob er durch Vertrag mit dem Geschädigten verbunden ist oder nicht." (Aus *Endrös*, PHi 1998, 132.).

<sup>251</sup> Übersetzung: „ein Produkt ist fehlerhaft im Sinne dieses Titels, wenn es nicht die Sicherheit bietet die man berechtigterweise erwarten kann“ (Aus *Endrös*, PHi 1998, 132.)

<sup>252</sup> Vgl. dazu *Cartou*, *Petites Affiches* 11. avr. 1997 - N° 44, 5.

<sup>253</sup> Vgl. *Ghestin*, JCP 1998, 1207.

<sup>254</sup> *Art 1<sup>er</sup> de la loi du 21 juillet 1983 sur la sécurité des consommateurs*.

<sup>255</sup> Übersetzung: "Produkte und Dienstleistungen müssen, unter normalen Bedingungen oder unter solchen Bedingungen die vom Gewerbsmann ausreichend vorhergesehen werden können, jene Sicherheit bieten, die man berechtigterweise von ihnen erwarten kann; außerdem dürfen sie ebenso nicht die Gesundheit von Personen gefährden."

<sup>256</sup> Aus: *Leveneur*, *Petites Affiches*, 28 N° 3.

von einem durchschnittlich aufmerksamen Menschen) erwartete Sicherheit.<sup>257</sup> Aber was ist ein Produkt, das nicht jene Sicherheit garantiert, die man sich davon erwarten kann? Beispiele können viele genannt werden, wie "die Heizung eines Wohnwagens, die Kohlenmonoxid Emissionen ins Innere des Wagens abgibt, da ihre Lüftung nicht genügend funktioniert oder auch eine mit Viren verseuchte Diskette, die das gesamte Computersystem Ihres Käufers infiziert"<sup>258</sup> etc. Außerdem ist natürlich auch zu erwähnen, dass ein höher entwickeltes Nachfolgeprodukt niemals eine Haftung für das vorangegangene begründen kann, was auch aus den Bestimmungen der Richtlinie und des Gesetzes hervorgeht.<sup>259</sup>

Es muss allerdings beachtet werden, dass das Gesetz noch viel weiter geht. Es kann auch bei solchen Produkten zur Anwendung kommen, die perfekt auf ihren gewöhnlichen Einsatz angepasst sind. Im Sinne der Art 1386-1 und 1386-4 kann es auch als defekt behandelt werden, "*s'il ne présente pas une sécurité suffisante, indépendamment de tout vice interne*"<sup>260</sup>. Man spielt hier auf eine Gefährdungshaftung an, also auf Produkte, die schon aus ihrer Natur heraus potentiell eine Gefahr in sich bergen.

## G. FRAGEN DER BEWEISLAST<sup>261</sup>

Nach Art 1386-9 Cc trägt der Geschädigte auch die Beweislast für den Schaden, den notwendigen Sicherheitsmangel und für die kausale Verquickung zwischen den beiden.<sup>262</sup> Es wurde jedoch vorgeschlagen diesen Kausalitätsbeweis auf Produkt und Schaden zu reduzieren, was jedoch nicht berücksichtigt wurde.<sup>263</sup> Dh, laut Art 4 der Richtlinie hat der Geschädigte die haftungsauslösenden Tatbestände, also den entstandenen Schaden, den Fehler des Produktes und den Kausalzusammenhang zwischen beiden, zu beweisen.<sup>264</sup> Das Opfer (der Geschädigte) muss die Kausalität - also die Ursächlichkeit - des Fehlers eines

<sup>257</sup> Vgl *Pizzio*, La responsabilité du fait des produits - La sécurité des produits, Dr et patrimoine juin 1997, 50.

<sup>258</sup> Aus: *Leveneur*, Petites Affiches, 28 (N° 4).

<sup>259</sup> Art 6 Abs 2 der Richtlinie und Art 1386-4 letzter Satz Cc.

<sup>260</sup> Übersetzung: "wenn es keine ausreichende Sicherheit - unabhängig von jeglichem internen Fehler - bietet".

<sup>261</sup> Vgl auch *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N° 44, 4 ff.

<sup>262</sup> Vgl *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 10.

<sup>263</sup> Nach *Endrös*, PHi 1998, hat der Ausschußvorsitzende des Senats in der ersten Lesung vorgeschlagen, den Kausalitätsbeweis auf Produkt und Schaden zu begrenzen.

<sup>264</sup> Vgl *Taschner*, Rev Marché commun 1986, 260.

bestimmten Produktes für den entstandenen Schaden beweisen, wobei die Richtlinie allerdings keine Definition der Kausalität liefert.<sup>265</sup> Der Kausalitätszusammenhang wird als Verbindung zwischen Fehler und Schaden begriffen. Dieser ist aber kein Beweiselement für die Verbindung des Fehlers mit dem Produzenten.<sup>266</sup> Beweisregeln werden jedoch von der Richtlinie nicht vorgegeben und auch in der französischen Version findet sich keine adäquate Bestimmung. Deshalb finden die französischen Beweisregelungen ihre Anwendung, wobei in den meisten Fällen ein Beweisverfahren<sup>267</sup> durchgeführt wird.<sup>268</sup>

## H. ZEIT - VERJÄHRUNG - ERLÖSCHEN<sup>269</sup>

Es werden im französischen Gesetz und auch in der Richtlinie zwei Fristen unterschieden.

a) Eine Zehnjahresfrist ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Geschädigte nicht mehr auf den Titel der Produkthaftung berufen (Art 1386-16 Cc).

b) Eine Dreijahresfrist ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Schadens, des Fehlers und der Person des Herstellers (Art 1386-17 Cc).<sup>270</sup> Die Bestimmungen betreffend die Unterbrechung und Hemmung der Fristen unterliegen der Disposition des nationalen Gesetzgebers.<sup>271</sup>

Ad a) In genauer Übereinstimmung mit den Vorgaben aus Art 11 der Richtlinie<sup>272</sup> erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Produkthaftung nach Art 1386-16 Cc nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab Inverkehrbringung des Produktes. Diese Frist kann nur durch die Einleitung eines förmlichen Verfahrens unterbrochen werden.<sup>273, 274</sup> Natürlich gilt diese Befristung nur für Ansprüche aus der Produkthaftung die übrigen Fragen und Ansprüche (vertragliche und

---

<sup>265</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 65.

<sup>266</sup> Vgl *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N°44, 6.

<sup>267</sup> Vgl dazu auch *Endrös*, Das französische Beweisverfahren: Ein beunruhigender Klassiker, PHi 1998, 77 ff.

<sup>268</sup> Vgl *Endrös*, PHi 1998, 128 "Beweislast".

<sup>269</sup> Vgl dazu auch *Ghestin*, D 1986. Chron 138.

<sup>270</sup> Vgl *Endrös*, PHi 1998, 129.

<sup>271</sup> Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in Art 2242 ff, 2251 ff Cc und für die Unterbrechung in Art 2244 Cc.

<sup>272</sup> Vgl *Ghestin*, JCP 1998, 1211.

<sup>273</sup> Vgl *Huglo*, JCP éd E 1990, II, 15687, 72.

deliktische) richten sich nach der jeweiligen Materie. Es kommen also die allgemeinen Verjährungsregeln des Code Civil nach 2262 Cc und Art 189 Ccom bzw Art 1170-1 Cc zur Anwendung.<sup>275</sup>

Ad b) Ebenso in Übereinstimmung mit der Richtlinie (Art 10 Abs 1)<sup>276</sup> verjähren die Ansprüche aus der Produkthaftung nach Art 1386-17 Cc binnen drei Jahren nach Erkennen oder dem offensichtlich erkennen müssen des Schadens, des Fehlers am Produkt sowie des haftbaren Herstellers.<sup>277, 278</sup> Durch zuvor genannten Anordnungen werden allerdings laut Art 10 Abs 2 die nationalen Bestimmungen bezüglich der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nicht berührt. Das ergibt in der Praxis vor allem Probleme im kollisionsrechtlichen Bereich.<sup>279</sup>

## I. PRODUKTBEOBACHTUNGSPFLICHT<sup>280</sup>

Mit Art 1386-12 Cc wurde auch eine Bestimmung bezüglich einer Produktbeobachtungspflicht in das Gesetz aufgenommen, die eine Schadenersatzpflicht des Herstellers enthält. Diese umfasst eine Produktbeobachtungs-, Warn-, und Rückrufpflicht. Sie wurde nach dem Vorbild des deutschen Rechtes konstruiert, hat aber keinerlei Bezug zur zu Grunde liegenden Richtlinie - ist also eine über den Richtlinientext hinausgehende Bestimmung.<sup>281</sup> Auch wurde hier eine Ergänzung des Gesetzes N° 83-660 vom 21. Juli 1983 erzielt, wodurch die Pflicht der Behörden auf Produktsicherheit zu achten, auch auf den Produzenten ausgedehnt wird.<sup>282</sup> Nach dem genannten Artikel haftet der Hersteller wenn er nicht geeignete Gegenmaßnahmen beim Auftreten eines Mangels innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, nach Inverkehrbringung des Produktes, ergreift, um diesen weiterhin zu unterbinden. Dies umfasst insbesondere Warn und Rückrufaktionen seitens des

---

<sup>274</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1. Rz 95.

<sup>275</sup> Vgl *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 129; diese Fristen betragen 30 bzw 10 Jahre im Vertragsrecht und 10 Jahre im Deliktsrecht und beginnen im Gegensatz zur Produkthaftung mit dem Auftreten des Mangels.

<sup>276</sup> Vgl *Ghestin*, JCP 1998, 1211.

<sup>277</sup> Vgl *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 128.

<sup>278</sup> *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1. Rz 91.

<sup>279</sup> *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1. Rz 93, 94.

<sup>280</sup> Vgl dazu auch: *Berg*, JCP 1996. I. 3945 Rz 23 - 29.

<sup>281</sup> Vgl *Huglo*, R.A.E. 1991 N°2, 26.

<sup>282</sup> Vgl *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 123.



Produzenten.<sup>283</sup> Der Hersteller wird sich allerdings nicht allein durch Warnung oder Rückruf der Haftung entledigen können. Außerdem hat der Hersteller zu beweisen, dass seine Maßnahmen ausreichend waren.<sup>284</sup> *Beumart* sieht den Sinn der Regelung in der Konstruktion einer deliktischen Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr, womit eine zusätzliche Haftungsregel eingeführt wird. Die Haftung begründet sich hier durch eine Unterlassung der Informations- Rückruf- und Rücknahmepflicht<sup>285</sup> oder anderer geeigneter Maßnahmen, nach Inverkehrbringung des Produktes.<sup>286</sup> *Posch* ist der Ansicht, diese Bestimmung hätte ihren Ort verfehlt, da sie eher zu der aus deutschem und österreichischem Recht bekannten Verkehrssicherungspflicht oder einer Art Sachverständigenhaftung zu zählen sei und deshalb in das Kapitel: "*délits et quasi-délits*" des *Code Civil* eingereiht werden müsste.<sup>287, 288</sup>

Es bleibt die Beantwortung der Frage ob diese Bestimmung, die sich ja nicht in der zu Grunde liegenden Richtlinie findet, auch mit ihr konform geht. Da die Richtlinie aber keine Bestimmungen enthält, die dem Hersteller Pflichten nach der Inverkehrbringung des Produktes auferlegt, kann Art 1386-12 Cc mit den Vorgaben der Richtlinie auch nicht in Konflikt kommen. Auch *Posch* hält diese Bestimmung jedenfalls für richtlinienkonform.<sup>289</sup>

## J. ENTLASTUNGSBEWEIS (EXONÉRATION)<sup>290</sup>

Durch das französische Gesetz wurden die durch die Richtlinie (vgl Art 7 a-f der Richtlinie) vorgesehenen Entlastungstatbestände in beinahe unveränderter Form übernommen.<sup>291</sup> Weitere Entlastungstatbestände, die über die folgenden hinausgehen würden, sind nicht vorgesehen.<sup>292</sup> In Art 1386-11 Abs 1 Cc ist festgelegt, dass der Hersteller beweisen kann, dass er das Produkt nicht in den

<sup>283</sup> Vgl *Vézinet*, La responsabilité du fait des produits - Le risque de développement en matière de responsabilité du fait des produits défectueux, Dr et patrimoine juin 1997, 56.

<sup>284</sup> Vgl *Endrös*, PHi 1998, 130.

<sup>285</sup> Vgl auch *Raimond*, Contrats Conc. Consom. 1998, 9.

<sup>286</sup> Vgl *Beumart*, Haftung in Absatzketten, 124.

<sup>287</sup> Vgl *Posch*, ZIRV 1998, 243.

<sup>288</sup> Vgl auch *Malinvaud*, D 1988, Chron, 86.

<sup>289</sup> Vgl *Posch*, ZIRV 1998, 244.

<sup>290</sup> Vgl dazu auch *Ghestin*, D 1986. Chron 138 f.

<sup>291</sup> Vgl auch *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N°44, 6.

<sup>292</sup> Vgl *Jourdain*, JCP 1998, 823.

Verkehr gebracht hat (N<sup>1</sup>), sein Produkt den Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht hatte, (keine Sicherheitsmängel aufwies) bzw der Fehler erst später auftrat (N<sup>2</sup>), oder das Produkt nicht für den Verkauf oder für eine andere wirtschaftlich orientierte Vertriebsform gedacht war (N<sup>3</sup>) und endlich wenn das Produkt in genauer Übereinstimmung mit zwingenden Vorschriften aus Gesetz bzw Rechtsverordnung hergestellt worden ist (N<sup>5</sup>). In allen diesen Fällen haftet er als Hersteller nicht.<sup>293, 294</sup>

Im Falle eines Blutspenders (Organspenders) wird das Argument, dass hier kein ökonomisches Ziel verfolgt wird, diesen auch von jeder Haftung freisprechen, wodurch die Frage des Entwicklungsrisikos (siehe unten) hier bereits ausgeschlossen werden kann. Ebenso wird das der Fall sein bei Geschenken eines Herstellers an Freunde, die er normalerweise nicht im Rahmen seiner Tätigkeit erzeugt. Wohl aber wird ein Hersteller dann haften wenn er Produkte, die er gewöhnlich in seinem Betrieb erzeugt, an Freunde oder gar an Kunden zu Werbezwecken verschenkt.<sup>295</sup>

Eine mit Erfolg durchgeführte staatliche Sicherheitsüberprüfung entlastet den Hersteller hingegen auch in dem Fall nicht, wenn die Übereinstimmung mit den allgemeinen technischen Sicherheitsvorschriften ausgewiesen wurde. Das entspricht der geltenden Rechtsprechung zur "Sachmängelgewährleistung".<sup>296, 297</sup>

Der Hersteller eines Teilproduktes (*producteur de la partie composante*) ist dann nicht mehr zur Haftung heranzuziehen, wenn er nachweist, dass der Sicherheitsmangel (Fehler) auf ein Versehen in der Entwicklung des Gesamtproduktes zurückzuführen ist und die Bauanleitung für das Teilprodukt vom Hersteller des Gesamtproduktes stammt (1386-11 letzter Satz).<sup>298, 299</sup>

---

<sup>293</sup> Vgl. *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N°44, 7.

<sup>294</sup> Vgl. *Ghestin*, JCP 1998, 1208.

<sup>295</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 77.

<sup>296</sup> Vgl. *Endrös*, PHi 1998, 128.

<sup>297</sup> Nach *Endrös*, PHi 1998, 128 FN 45 (Cass. Civl, vom 27.1.1988, Lamy E Amrs 1998,10.).

<sup>298</sup> Vgl auch *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N°44, 7.

<sup>299</sup> Vgl auch *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 79.

Ein letzter wichtiger Punkt ist noch die Tatsache, dass ein Haftungsausschluss, der die Anwendung der Bestimmungen aus der Richtlinie beschränken oder ausschließen könnte, nicht möglich ist (Art 1386-15, Art 12 der Richtlinie). Solche Vereinbarungen sind untersagt bzw werden als nicht geschrieben angesehen.<sup>300</sup> Die Richtlinie schließt hiermit nicht nur diverse Vertragsklauseln aus, sondern jegliche Mechanismen, die das Regime der Richtlinie einschränken oder beseitigen könnten.<sup>301</sup> Nur unter Unternehmern sind nach Art 1386-15 Abs 2 solche Vereinbarungen, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Güter nicht hauptsächlich zum privaten Gebrauch des Geschädigten dienen, möglich.<sup>302</sup> Nach *Larroumet* ist das deshalb nicht richtlinienwidrig, da der Schutzzweck der Richtlinie nur auf den Schutz von Konsumenten abzielt und dieser ja gewahrt bleibt.<sup>303</sup>

## 1. Entwicklungsrisiko<sup>304</sup>

Nach Art 1386-11 Abs 1 N° 4 Cc ist schließlich die Entlastung mit dem Verweis auf das sogenannte Entwicklungsrisiko (*risque de développement*) möglich, die vom französischen Gesetzgeber zuvor gänzlich ignoriert wurde.<sup>305</sup> Es war dies, wie oben schon erwähnt, einer der Hauptgründe für die im Umsetzungsprozess entstandene Verspätung und dem französischen Recht gänzlich neu.<sup>306</sup> Auch bei der Erarbeitung der Richtlinie selbst stand zur Diskussion, ob dieser Entlastungsbeweis in die Richtlinie eingefügt werden sollte oder nicht.<sup>307</sup> Für die Wirtschaft war die Einführung dieses Entlastungstatbestandes deshalb von großem Interesse, da sie um Ihre Wettbewerbsfähigkeit bangte, sollte Frankreich zusammen mit Luxemburg<sup>308</sup> das einzige Unionsmitglied sein in dem man sich nicht auf diese Art entlasten könne.<sup>309</sup> Zu erwähnen ist auch, dass die Entlastung durch Entwicklungsrisiko den

---

<sup>300</sup> Vgl *Ghestin*, JCP 1998, 1210 f.

<sup>301</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 80.

<sup>302</sup> Vgl *Raynard*, Chron lég. RTD civ 1998, 528.

<sup>303</sup> Vgl *Larroumet*, D 1998, Chron, 314.

<sup>304</sup> Vgl dazu auch *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N°44, 7.

<sup>305</sup> Vgl *Berg*, JCP 1996. I. 3945, 271 Rz 1.

<sup>306</sup> Vgl *Vézinet*, Dr et patrimoine juin 1997, 54.

<sup>307</sup> Vgl *Taschner*, La future responsabilité du fait des produits défectueux dans la Communauté européenne, JCP éd E 1986. II. 14761, 525.

<sup>308</sup> Luxemburg hat die Option "Entwicklungsrisiko" als entlastenden Tatbestand einzuführen nicht wahrgenommen.

Geschädigten nicht daran hindert aus einem vertraglichen oder deliktischen Anspruch gegen den Hersteller vorzugehen, wie dies ja auch durch Art 13 der Richtlinie eröffnet wird.<sup>310</sup> Die Bestimmung gibt grundsätzlich Art 7 lit e der Richtlinie wieder.<sup>311</sup> Entwickelt wurde diese Entlastungsmöglichkeit von der deutschen Rechtsprechung.<sup>312</sup> *Berg* definiert den Begriff des Entwicklungsrisikos zunächst folgendermaßen: "Der Begriff des Entwicklungsrisikos charakterisiert den Fehler eines Produktes, den der Hersteller oder eine diesem gleichgestellte Person aufgrund des Standes der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, welcher ihm zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes objektiv zugänglich war, weder entdecken noch vermeiden konnte<sup>313</sup>". Dabei ist nicht nur auf den Stand der Wissenschaft im eigenen Markt abzustellen, sondern auf den, der weltweit ermittelt werden kann.<sup>314</sup> Das Entwicklungsrisiko ist also das Schadensrisiko, welches aus dem unzureichenden Stand von Wissenschaft und Technik zur Erkennung einer Gefahr zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produktes besteht.<sup>315</sup> Die Beweislast obliegt hier dem Produzenten, wobei es der Rechtsprechung auferlegt wird das zu beurteilen.<sup>316</sup> Der Gesetzeswortlaut hält sich auch an diese Vorgaben und schließt eine Haftung dann aus, wenn der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte<sup>317</sup> (*...ne permet pas de déceler l'existence du défaut*<sup>318</sup>). Die Anwendung dieser Bestimmung wird von der Richtlinie in das Ermessen des jeweiligen nationalen Gesetzgebers gestellt.<sup>319</sup> Dieser Entlastungsgrund wurde zum ersten Mal vom deutschen Bundesgerichtshof 1968 in seinem bekannten "Hühnerpesturteil" anerkannt.<sup>320</sup> Es wurden jedoch in der französischen Version einige Besonderheiten statuiert, die einer näheren Betrachtung bedürfen, da sie sich in den Versionen anderer Länder so nicht finden.

---

<sup>309</sup> Vgl. *Jourdain*, JCP 1998, 823.

<sup>310</sup> Vgl. *Vézinet*, Dr et patrimoine juin 1997, 55.

<sup>311</sup> Vgl. *Ghestin*, JCP 1998, 1209.

<sup>312</sup> Vgl. *Berg*, JCP 1996. I. 3945, 271 Rz 18.

<sup>313</sup> Vgl. *Berg*, JCP 1996. I. 3945, 271 Rz 1, dazu auch FN 1.

<sup>314</sup> Vgl. *Viney*, D 1998. Chron, 296.

<sup>315</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 55.

<sup>316</sup> Vgl. *Raimond*, Contrats Conc. Consom. 1998, 8.

<sup>317</sup> Vgl. *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 120.

<sup>318</sup> Übersetzung: "...nicht erlaubt die Existenz des Fehlers zu enthüllen".

<sup>319</sup> Art 15 Abs 1b der Richtlinie.

<sup>320</sup> Nach *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125 Rz 35 (BGH 26. Nov. 1968, NJW 69. S.269).

Die wichtigste Ausnahme gilt für Produkte aus Stoffen des menschlichen Körpers (Art 1386-12 erster Satz Cc).<sup>321</sup> Der Hintergrund dieser Bestimmung ist folgender: Die Beratungen zur Problematik des Entwicklungsrisikos standen von Anfang an unter dem dramatischen Eindruck des bereits erwähnten französischen AIDS Blutskandals und der dazu ergangenen Rechtssprechung. Durch diese wurde im Rahmen der allgemeinen Sachmängelhaftung dem gewerblichen Verkäufer eine Entlastung versagt, auch dann wenn er den Mangel beim Stand der Technik nicht hätte aufspüren können und bezüglich des mit dem AIDS Virus bzw Hepatitis C verseuchten Blutes ausdrücklich eine Entlastung wegen des Entwicklungsrisikos ablehnt, da es sich um ein Produkt des menschlichen Körpers handelt.<sup>322</sup> Diese Lösung der Rechtssprechung wurde nunmehr gesetzlich im Rahmen der neuen Haftungsgrundlage festgeschrieben.

Da mehrere Staaten, welche die Richtlinie bereits zuvor umgesetzt hatten, den Einwand des Entwicklungsrisikos ausgeschlossen hatten (eine Ausnahme war zB Luxemburg) kann die Richtlinienkonformität der französischen Lösung schon deshalb nicht in Frage gestellt werden, da die Richtlinie eine weitergehende Wahlmöglichkeit vorgesehen hatte.<sup>323</sup> Die Frage die jedoch legitimer Weise gestellt werden darf ist jedoch, ob diese Vorgangsweise der Mitgliedsstaaten noch dem Geist der Richtlinie entspricht.<sup>324</sup>

## 2. Produktion nach den Regeln der "Kunst" und Normen

Wenn ein Produkt in Übereinstimmung mit verbindlichen hoheitlichen Normen hergestellt wurde lässt Art 1386-11 Abs 1 N° 5 Cc, so wie in Art 7 lit d der Richtlinie vorgegeben, die Haftung des Herstellers entfallen. An dieser Stelle ist jedoch außerdem noch Art 1386-10 Cc mitzulesen, nachdem der Hersteller dennoch haftet, wenn er alle Regeln der Kunst und bestehende Normen (hier nicht

---

<sup>321</sup> Vgl. *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125 Rz 35.

<sup>322</sup> Vgl. *Ghestin*, JCP 1998, 1210.

<sup>323</sup> Vgl. auch *Posch*, ZfRV 1998, 243.

<sup>324</sup> Vgl. *Cartou*, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N° 44, 7.

im Sinn von Gesetz) eingehalten hat. Ja sogar wenn er eine behördliche Genehmigung besaß kann er sich nicht der Haftung entledigen.<sup>325</sup>

Auf diese Weise fallen daher keinesfalls technische Normen, die von Normierungsinstituten und berufsständischen Vereinigungen aufgestellt wurden unter den Begriff der *règles impératives* des Art 1386-11. Erst wenn solche Normen von zur Gesetzgebung befugten staatlichen Instanzen (Parlament oder zuständiger Minister) für verbindlich erklärt wurden gilt Art 1386-11, der einen Entlastungsgrund für die Haftung darstellt.<sup>326</sup>

### 3. Andere Ausschlüsse der Entlastungsmöglichkeit

Aus systematischen Gründen ist auch die Entlastungsmöglichkeit des Teilherstellers in den Art 1386-11 Cc letzter Satz mit aufgenommen worden. Wer nach den vom Haupthersteller vorgefertigten Plänen das Teilprodukt hergestellt hat, haftet nicht, wenn er beweist, dass der Fehler durch die vom Hersteller vorgegebenen Anweisungen bedingt war.

Außerdem kann nach Art 1386-11 N° 5 Cc eine Haftung nicht begründet werden, wenn der Hersteller bei der Produktion in Übereinstimmung mit staatlichen Normen, seien es gesetzliche Normen oder auch Verwaltungsvorschriften, seine Produkte herstellt und ein Fehler eben durch die Einhaltung dieser Normen aufgetreten ist. Der Hersteller ist dann ab dem Augenblick nicht mehr haftbar ab dem er konform mit solchen Normen geht. Die Beweislast obliegt dabei aber dem Hersteller.<sup>327</sup>

### 4. Ausnahmen

In diesem Zusammenhang ist hier der Art14 der Richtlinie anzuführen, der eine Anwendung der Richtlinie auf Schäden, die durch einen atomaren Unfall

---

<sup>325</sup> *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 10 f.

<sup>326</sup> *Beaumart*, Haftung in Absatzketten, 122 f.

<sup>327</sup> Vgl *Raimond*, Contrats Conc. Consom. 1998, 8.

(Zwischenfall) entstanden, ausschließt und auf sonstige internationale Vereinbarungen verweist.<sup>328</sup>

Art 1386-12 zweiter Satz schließt eine Entlastung des Herstellers auch dann aus, wenn er wissentlich innerhalb der Zehnjahresfrist es versäumt geeignete Gegenmaßnahmen bei Auftreten eines Fehlers an seinem Produkt zu treffen, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.<sup>329</sup>

## K. RECHTSFOLGEN<sup>330</sup>

Wichtig ist natürlich auch der Frage nachzugehen, was eigentlich passiert, wenn etwas passiert ist. Art 1386-2 Cc bestimmt, dass der Hersteller durch das Produkthaftungsgesetz für alle Personen und Sachschäden haftet, die durch den Fehler des Produktes entstanden sind. Die Ausnahme bilden hier aber die Schäden an dem Produkt selbst, die aus diesem Titel nicht ersetzt werden können. In diesem Bereich gilt es auch einige Abweichungen zu Art 9 der Richtlinie aufzuzeigen, denn das französische Gesetz hat sich dafür entschieden die ausgleichenden Vorschriften der Richtlinie, die eine Haftungsbeschränkung beinhalten würden, nicht zu übernehmen.<sup>331</sup>

### 1. Gläubiger

Die Richtlinie determiniert zunächst nicht jene Personen, die überhaupt Schadenersatz aus diesem Titel begehren können, dies wird der nationalen Gesetzgebung überlassen.<sup>332</sup> Am ausführlichsten wurde diese Frage von *Mazeaud*<sup>333</sup> behandelt. Das französische Gesetz definiert das Opfer einerseits aus seinem Verhältnis zum Hersteller und andererseits aus dem ihm entstandenen Schaden.<sup>334</sup> Man kann generell feststellen, dass alle Opfer eines defekten Produktes vom Gesetz profitieren können, da der Text keine Unterschiede

---

<sup>328</sup> Vgl. *Ghestin*, D 1986. Chron 137.

<sup>329</sup> *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 15.

<sup>330</sup> Vgl. zu alledem hauptsächlich *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 3 ff.

<sup>331</sup> Vgl. *Testu et Moitry*, D affaires 1998, supplément au N° 125, 4.

<sup>332</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 81.

<sup>333</sup> *Mazeaud*, La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Les victimes et les dommages réparables, Petites Affiches 1998 n° 155, 14 ff.

zwischen verschiedenen Geschädigten macht. Auch gewerbliche Geschädigte fallen darunter.<sup>335</sup> Im französischen Recht ist es normalerweise auch nicht gestattet sich auf einen deliktischen Anspruch zu stützen wenn ein vertraglicher gegeben ist - man kann sich also auch nicht die günstigere Variante aussuchen. Die Richtlinie und somit auch das französische Gesetz heben genau hier jede Unterscheidung zwischen den Personen auf und gewähren jedem Geschädigten "ob er durch Vertrag oder auch nicht mit dem Hersteller in Verbindung steht (Art 1381-1 Cc, )" den Ersatz seiner Schäden.<sup>336</sup> Damit sind auch sogenannte Dritte in die Haftung mit einbezogen. Der Betroffene ist jedoch, wie in Art 4 der Richtlinie und in Art 1386-9 Cc festgelegt, derjenige, der den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden nachweisen muss.<sup>337</sup> Daraus ergibt sich jedoch auch, dass er darüber hinaus sonst nichts nachzuweisen hat - auch kein Verschulden des Herstellers.<sup>338</sup>

## 2. Sachschäden

Laut Art 1386-2 Cc. werden alle Schäden, die sich an Personen oder Gütern ereignet haben in die Haftung mit einbezogen.<sup>339</sup> Folgt man Art 9 der Richtlinie sollte sich der Geschädigte nur ab einem Betrag von 500 ECU<sup>340</sup> am Produzenten schadlos halten können. Der darunter liegende Schaden sollte nur - sofern möglich - auf herkömmlichem zivilrechtlichem Weg erstritten werden. Das dient der Prävention exzessiver Ausnutzung der neuen Haftungsregeln.<sup>341</sup> Das französische Recht allerdings hat diese Beschränkung nicht übernommen, die eigentlich eine exzessive Zahl an Prozessen vermeiden sollte. Manche<sup>342</sup> jedoch interpretieren die Bestimmung aus dem Französischen auf diese Weise, dass der haftungsfreie Betrag als eine Art Freigrenze (*franchise*) gesehen wird, ab der dann aber die gesamte Summe zu ersetzen wäre. Außerdem hat der franz Gesetzgeber, wie oben schon erwähnt, auch keine Unterscheidung getroffen

---

<sup>334</sup> Vgl Raimond, Contrats Conc. Consom. 1998, 7.

<sup>335</sup> Vgl Jourdain, JCP 1998, 822.

<sup>336</sup> Vgl Ghestin, JCP 1998, 1204.

<sup>337</sup> Vgl Larroumet, D 1998, Chron, 315.

<sup>338</sup> Vgl Ghestin, D 1986. Chron 137.

<sup>339</sup> Vgl Ghestin, JCP 1998, 1204.

<sup>340</sup> Vgl §2 Ziff 2 österr. PHG, ATS 7900,-; FF: 3300,-; entspricht EUR 574,12.

<sup>341</sup> Vgl Fagnart, Cah dr eur 1987. 1, Rz 101.



zwischen privatem oder gewerblichem Gebrauch der Kaufsache.<sup>343</sup> Hier stellt sich also die Frage nach der Richtlinienwidrigkeit der Bestimmungen in aller Deutlichkeit.<sup>344</sup>

---

<sup>342</sup> Vgl. *Huglo*, JCP 1990, 15687, 71 f.

<sup>343</sup> Vgl. *Viney*, D 1998. Chron, 292.

<sup>344</sup> Vgl. *Posch*, ZfRV 1998, 241.

### 3. Personen- und Körperschäden

Hier sieht Art 9 (a) der Richtlinie einen Ersatz des durch Tod oder Körperverletzung entstandenen Schadens vor. Im 9. Absatz der Präambel der Richtlinie wird ausgeführt, dass die Vergütung des *pretium doloris* und anderer moralischer Schäden, also immaterielle Schäden, von der Richtlinie nicht berührt werden.<sup>345</sup> Dh, die Richtlinie berührt auch die Gewährung von Schmerzensgeld und die Wiedergutmachung von anderen seelischen Schäden, die gegebenenfalls nach dem im Einzelfall anwendbaren Recht vorgesehen sind, nicht.

Zur französischen Rechtslage ist soviel zu sagen, dass es keine genaue Definition der Schadenspositionen gibt, für die bei Tötung und Körperverletzung Ersatz gewährt werden muss und man deshalb auf die allgemeinen Vorschriften der Art 1382 bis 1386 Cc und die dazu ergangene Judikatur zum Ersatz von immateriellen Schäden zurückzugreifen hat.<sup>346</sup> Da in Frankreich dabei stets Schmerzensgeld mit eingeschlossen ist, wird dieses auch hier im Zusammenhang mit dem Titel der Produkthaftung zu gewähren sein.<sup>347</sup>

### 4. Mitverschulden des Geschädigten

Art 1386-13 Cc erleichtert die Haftung durch die Tatsache, dass eine Mitschuld des jeweils Geschädigten bei schadenskausalen Handlungen mit ins Kalkül gezogen wird. Wie in Art 8 der Richtlinie festgelegt kann sich also die Haftung des Herstellers mindern bzw kann sie ganz entfallen, wenn die Schädigung einerseits zwar durch den Sicherheitsmangel des Produktes jedoch andererseits auch durch Verschulden (*faute*) des Geschädigten verursacht wurde. Dies gilt auch für Personen für die der Geschädigte verantwortlich zeichnet, also auch für die Beteiligung Dritter in einem engeren Sinn. Kein Haftungsminderungsgrund entsteht allerdings, im Gegensatz zum französischen Gemeinrecht, wenn ein Mitverschulden eines beliebigen Dritten hinzutritt für den

---

<sup>345</sup> Vgl. *Ghestin*, D 1986. Chron 138.

<sup>346</sup> Vgl. *Posch*, ZfRV 1998, 241.

<sup>347</sup> Vgl. *Raimond*, Contrats Conc. Consom. 1998, 7.

der Geschädigte jedoch nicht verantwortlich ist (Art 1386-14 Cc, Art 8 Abs 2 der Richtlinie).<sup>348, 349</sup>

## 5. Regress der Haftpflichtigen - Teilprodukte

Wenn mehrere Personen zur Haftung verpflichtet sind, so sieht die Richtlinie vor, dass diese durch ihre gemeinsame Haftpflicht auch einen Regressanspruch besitzen. Dieser Regress wird nicht im Code Civil festgeschrieben. Es liegt am allgemeinen nationalen Recht diese Möglichkeit wahrzunehmen, wie dies auch in Art 5 der Richtlinie vorgesehen ist.<sup>350</sup>

Auch wenn die Unterscheidung zwischen Haftung und Gewährleistung gut etabliert ist, die neuen Bestimmungen des Cc regeln nicht alles. Wenn es der Fall ist, dass die Haftung der Art 1386-1 ff Cc nur diejenigen Schäden betrifft, welche an einer vom defekten Produkt verschiedenen Sache verursacht wurden, was geschieht dann in dem Fall wenn es durch einen Fehler eines Teilproduktes, das in das Endprodukt inkorporiert ist, passiert? Die Frage ist, ob es sich hier um einen Anwendungsfall der *garantie des vices* oder der Produkthaftung handelt? Das ist wegen des Unterschiedes der juristischen Regime beider Mechanismen von großer Bedeutung. Man könnte einräumen, dass die Komponenten eines Endproduktes für ein eigenes Produkt gehalten werden sollen und daher als Konsequenz annehmen, dass der Schaden durch ein anderes Gut zugefügt wurde als durch das Endprodukt selbst. Dennoch ist das Endprodukt selbst defekt wegen des Fehlers eines seiner Bestandteile, das lässt die Idee, nach der das Element vom Endprodukt abgehoben scheint, verblassen.<sup>351</sup>

Aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten *obligation in solidum* kann man nun annehmen, dass, analog zur gesamtschuldnerischen Haftung der einzelnen Beteiligten and der Haftungskette, auch Teilehersteller *in solidum* haften

---

<sup>348</sup> Vgl Raimond, Contrats Conc. Consom. 1998, 9.

<sup>349</sup> Vgl auch Cartou, Petites Affiches 11. avr. 1997 - N°44, 7 f.

<sup>350</sup> Vgl Larroumet, D 1998, Chron, 313.

<sup>351</sup> Larroumet, Petites Affiches 28. Déc. 1998 (N° 155), 4.

werden.<sup>352</sup> Der Geschädigte wird sich also primär am Produzenten der Gesamtsache schadlos halten können.

## 6. Haftungslimits<sup>353</sup>

Da die Richtlinie die Entlastung für Entwicklungsrisiko kannte, die zur Disposition der Mitgliedsstaaten stand, war es ebenso naheliegend daran zu denken eine Haftungsobergrenze festzulegen und diese ebenso von den Mitgliedsstaaten bestimmen zu lassen.<sup>354</sup> Es wurde also die Möglichkeit eingeräumt ein Limit, welches 70 Millionen ECU (470 Mio FF) nicht unterschreitet, durch die nationale Gesetzgebung zu fixieren.<sup>355</sup> Für den französischen Gesetzgeber war diese Option allerdings von geringem Interesse, deshalb enthalten die neuen Bestimmungen auch keine diesbezüglichen Regelungen.<sup>356</sup>

---

<sup>352</sup> *Beaumont*, Haftung in Absatzketten, 117 f.

<sup>353</sup> Vgl auch *Ghestin*, D 1986. Chron 141.

<sup>354</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1, Rz 102.

<sup>355</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1, Rz 103.

<sup>356</sup> Vgl *Huet*, Dalloz Affaires 1998,1162.

## IX. Die französische Rechtslage im internationalen Kontext

### A. IST DAS FRANZÖSISCHE PRODUKTHAFTUNGSGESETZ EUROPAREIF?

Die Frage ist aus rein dogmatisch europarechtlicher Sicht doch eher mit einem "nein" zu beantworten, da das Gesetz schon auf den ersten Blick nicht die Ziele erreicht, die eigentlich durch die Angleichungsbestrebungen erreicht werden sollten. Hauptsächlich Zielrichtung der Richtlinie war es ja eine Vereinheitlichung des Rechtes in Fragen der Produkthaftung europaweit zu garantieren. Da die Versuche der Umsetzung in den einzelnen Ländern und hier speziell in Frankreich zwar für den Konsumenten ein relativ hohes Schutzniveau herstellen, es aber nicht zu Stande gebracht haben zu garantieren, dass man sich auf eine einheitliche Beantwortung der selben Frage in ganz Europa verlassen könnte. Vor allem hat die französische Umsetzungsvariante eine von der Richtlinie sicher nicht gewünschte Ausdehnung der Produkthaftung erreicht, wodurch der Sinn des Unterfangens überhaupt in Frage gestellt wurde. Der gänzliche Verzicht auf einen Selbstbehalt bei Sachschäden, die dem Hersteller gleiche Haftung des *fournisseurs* sowie die Einbeziehung von Schäden an gewerblich genutzten Sachen kann nicht Ziel der Richtlinie gewesen sein.<sup>357</sup> Die Zielsetzung der Richtlinie wurde also keinesfalls erreicht und bedarf sicherlich noch einiger Anstrengungen seitens der Mitglieder der Union und der Kommission, um dem nahe zu kommen was ursprünglich das Ziel der Bemühungen war.<sup>358</sup> Allerdings kann behauptet werden, dass die neuen Haftungsrichtlinien dem französischen Recht eine dritte, weitere und sicher einfachere Variante zu seinem Recht zu kommen hinzugefügt haben und somit auch dem nicht französischen Rechtsanwender doch eine bessere Chance geben.<sup>359</sup>

### B. FRAGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTES

Auch die Umsetzung der Richtlinie verhindert nicht die Probleme, die sich beim Aufeinandertreffen verschiedener nationaler Rechtsordnungen ergeben. Die Unterschiedlichkeit der verschiedenen nationalen Haftungsregime und die

---

<sup>357</sup> Vgl. Posch, ZfRV 1998, 244.

<sup>358</sup> Vgl. Ghestin, D 1986. Chron 136.

<sup>359</sup> Vgl. Ghestin, JCP 1998, 1211.

internationalen Zusammenhänge gerade im Bereich des Produktverkehrs stellt den Rechtsanwender unweigerlich vor das Problem, die Frage des anzuwendenden Rechtes an die erste Stelle seiner Betrachtung zu stellen. Ja durch die Möglichkeit auch im Rahmen der Richtlinie verschiedene Optionen (wie zB im Bereich der Agrarprodukte, des Entwicklungsrisikos und der Entschädigungsobergrenzen) wird diese Frage sogar zu einer zentralen Frage der Rechtsanwendung. Auch bezieht sich die Richtlinie an verschiedenen Stellen auf die nationale Rechtsordnung wie dies zB bei den Begriffen "Schaden, Kausalität, sowie die Einbeziehung von Dritten in die Rechte des Opfers und das Ende oder die Unterbrechung der Verjährung<sup>360</sup>" der Fall ist.

Das französische Kollisionsrecht (internationale Privatrecht) ist sehr rudimentär und wird hauptsächlich durch Richterrecht konkretisiert (*Droit international privé*). Da die alte Rechtslage noch in vollem Umfang aufrecht ist ergibt sich, besonders für die internationalen Fälle, eine verwirrende Rechtslage. Da die Rechtslage sehr diversifiziert ist und hauptsächlich aus *case law* besteht ist eine tiefere Beschäftigung im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgesehen.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf das Haager Produkthaftungsübereinkommen. Dessen erster Anknüpfungspunkt ist laut seines Art 4 das Recht des Tatortes, worunter der Ort der Rechtsgutverletzung verstanden wird. Die folgenden Art 5, 6 und 7 bieten weitere alternative Anknüpfungsmöglichkeiten. Nach Art 7 des Übereinkommens kann jedoch auch das Recht am Sitz des Herstellers zur Anwendung kommen sofern dieser nachweist, dass er vernünftigerweise nicht mit der Inverkehrbringung am Unfallort rechnen musste.<sup>361</sup>

---

<sup>360</sup> Vgl. *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1 Rz 15.

<sup>361</sup> *Beaumart*, Haftung in Absatzketten, 166.

## X. Schlussbemerkungen

Die letzten Absätze sollen sich damit beschäftigen welche Erkenntnisse aus der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie gewonnen werden können und wohin sich im speziellen die Produkthaftung in Europa sowie die gesamte Rechtsangleichung entwickeln wird. Ein Grünbuch<sup>362</sup> der Europäischen Kommission zum Thema der "Zivilrechtlichen Haftung für fehlerhafte Produkte" setzt sich genau mit diesen Fragen auseinander und versucht die Erkenntnisse aus den letzten Jahren zu evaluieren. Dazu aber unten Näheres. Die Tatsache, dass die Bestimmungen des französischen Gemeinrechtes für den Konsumenten immer noch günstiger sind als die neuen an die Richtlinie angeglichenen Bestimmungen kann zum Nachdenken anregen.

### A. IST DIE RECHTSANGLEICHUNG DURCH DIE RICHTLINIEN ZIELFÜHREND?

Die auf Art 94 EUV<sup>363</sup> gestützte Richtlinie verfolgt hauptsächlich die Angleichung der nationalen Gesetzgebung und die Schaffung eines EU weit garantierten Schutzes des Konsumenten.<sup>364</sup> Dabei schafft sie allerdings ein völlig neues Haftungsregime, welches die nationalen Besonderheiten völlig außer acht lässt. In Art 13 der Richtlinie wird ja präzisiert: "Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt". Abgehoben von jeder Rechtsangleichung wird einfach ein weiteres Gesetzeswerk hinzugefügt, dass vielleicht in den verschiedenen Mitgliedsstaaten eine ähnliche Rechtssituation ergibt. Ob das im Sinne des Art 94 EUV kann bezweifelt werden.<sup>365</sup> Gerade das französische Recht wirft sicherlich die Frage auf ob die Rechtsangleichung in so kleinem Rahmen, wie es der Bereich der Produkthaftung letztendlich doch ist, überhaupt in der Zukunft sinnvoll ist. Vielmehr sollte überlegt werden ganze Rechtsgebiete zu vereinheitlichen so zu Beispiel einen Europäischen

---

<sup>362</sup> *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Grünbuch vom 28.07.1999, Die Zivilrechtliche Haftung für Fehlerhafte Produkte [KOM(1999) 396 final].

<sup>363</sup> Vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam Art 100 EUV.

<sup>364</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1, Rz 110.

Vertragsrechtskodex zu entwerfen. Ein Beispiel könnten die diversen Versuche von UNIDROIT<sup>366</sup> oder anderer Internationaler Organisationen sein, die sich wie zB im Wiener Vertragsrechtsübereinkommen auf die, hier aber unabdingbare, Vereinheitlichung von Rechtsgebieten versuchen. Eine Version wie sie im französischen Recht durch die Richtlinie erzeugt wird ist sicherlich einer Angleichung oder gar Vereinheitlichung des Rechts in Europa nicht sehr wohl gesonnen, da eine unterschiedliche Gesetzgebung auch für den Anwendungsbereich der Richtlinie, ein unterschiedliches Schutzniveau für den Konsumenten ergibt und dieser in eine Situation kommen kann, wo er sich das für ihn günstigere Recht erst umständlich ermitteln muss.<sup>367</sup>

## B. KONSEQUENZEN FÜR DAS EUROPARECHT

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Jahr 1999 ein Grünbuch zur Vorbereitung des nach Art 21 der Richtlinie alle fünf Jahre zu erstellenden Berichtes über die Anwendung der Richtlinie erstellt indem diese evaluiert wird und indem auch Fragen an die Anwender der Richtlinie gestellt werden um auch Ergebnisse aus der Praxis zu erhalten. Der erste Bericht erfolgte 1995 und hatte wegen der wenigen konkreten Fälle - da ja einige Mitgliedstaaten in der Umsetzung der Richtlinie eine gewaltige Verspätung aufwiesen - nur geringe Bedeutung.<sup>368</sup> Der nächste Bericht soll nun Ende 2000 erfolgen, dessen Vorbereitung wurde mit dem oben erwähnten Grünbuch jedoch schon eingeleitet.

Sicher ist, dass die vorliegende Schutzwirkung der Richtlinie keine Perfekte ist, was allerdings nicht am Ausschluss des Entwicklungsrisikos und der Möglichkeit einer Haftungshöchstgrenze liegt. Die größten Probleme entstehen nach *Fagnart*<sup>369</sup> durch den Ausschluss von unbeweglichen Sachen und den Agrarprodukten. Auch ist er der Meinung, dass ein weiterer Schwachpunkt im Fehlen einer Garantie für den Konsumenten liegt, seinen Schaden auch ersetzt zu bekommen. Hier hat zB das Übereinkommen des Europarates den Vorteil die Einführung eines Garantiefonds zuzulassen, der die Rechte der Geschädigten

---

<sup>365</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1, Rz 112.

<sup>366</sup> *Institut international pour l'unification du droit privé*.

<sup>367</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1, Rz 113.

<sup>368</sup> Vgl Grünbuch 28.07.1999, 7.



garantiert, wobei ein obligatorisches Versicherungssystem für die Produzenten sicherlich ökonomischer wäre, da sich hier auf individuelle Bedürfnisse besser eingehen lässt.<sup>370</sup>

Das Grünbuch selbst dient nur der Evaluierung der Richtlinie an sich und beschränkt sich hauptsächlich darauf die verschiedenen Problemfelder zu skizzieren um so die Meinung der Betroffenen einzuholen. Alle Aufgeworfenen Fragestellungen zu behandeln würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Außerdem können diese ja im Originaltext nachgelesen werden.

### **C. PRODUKTHAFTUNG UND INTERNET**

Die rapide Entwicklung und Verbreitung des Internet in den letzten Jahren, dessen Wachstumsrate schon in 1000er Prozentpunkten gemessen wird, lässt erwarten, dass dies natürlich auch Auswirkungen auf ein EU Produkthaftungsregime haben wird. Diese Frage ist es daher Wert, hier eine Erwähnung zu finden. Da im Rahmen dieser Arbeit eine weitergehende Vertiefung leider nicht machbar war und es außerdem nicht möglich war zum Zeitpunkt der Recherche einschlägige Literatur ausfindig zu machen, kann hier nur der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass hierzu bald Stellungnahmen publiziert werden.

---

<sup>369</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1, Rz 114.

<sup>370</sup> Vgl *Fagnart*, Cah dr eur 1987. 1, Rz 115.

## XI. Literaturverzeichnis

Autor	Titel	Kurzzitat
<b>Beumart, Markus</b>	Haftung in Absatzketten im französischen Recht und im europäischen Zuständigkeitsrecht (1999)	<i>Beumart</i> , Haftung in Absatzketten.
<b>Bénabent,</b>	Droit Civil Les obligations <sup>2</sup>	<i>Bénabent</i> , Droit Civil Les obligations <sup>2</sup> .
<b>Berg, Oliver</b>	La notion de risque de développement en matière de responsabilité du fait des produits défectueux	<i>Berg</i> , JCP 1996. I. 3945.
<b>Cartou, Etienne</b>	La transposition en droit Français de la directive sur la responsabilité du fait des produits	<i>Cartou</i> , Petites Affiches 11. avr. 1997.
<b>Endrös, Florian</b>	Das französische Produkthaftungsgesetz oder des einen Hölle ist des anderen Himmelreich	<i>Endrös</i> , PHi 1998, 122.
<b>Endrös, Florian</b>	Das französische Beweisverfahren: Ein beunruhigender Klassiker	<i>Endrös</i> , PHi 1998, 77.
<b>Fagnart, Jean-Luc</b>	La directive du 25 Juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits	<i>Fagnart</i> , Cah. dr. eur. 1987. 1.
<b>Gardette, Jean Marie</b>	Produkthaftung und Versicherung in Frankreich: Quo vadis?	<i>Gardette</i> , PHi 1998.
<b>Ghestin, Jacques</b>	La directive communautaire du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux	<i>Ghestin</i> , D. 1986. Chron, 135.
<b>Ghestin, Jacques</b>	Le nouveau titre IV bis du livre III du Code Civil "De la responsabilité du fait des produits défectueux" L'application en France de la directive sur la responsabilité du fait des produits défectueux après l'adoption de la loi n° 98-389 du 19. mai 1998.	<i>Ghestin</i> , JCP 1998, 1201.
<b>Hartley, T.C.</b>	The foundations of European Community Law <sup>4</sup>	<i>Hartley</i> , Community Law <sup>4</sup> .
<b>Hübner/Constantinesco</b>	Einführung in das französische Recht <sup>3</sup> (1994)	<i>Hübner/Constantinesco</i> , Einführung in das französische Recht.
<b>Huet, Jérôme</b>	Une loi peut en cacher une autre: mise en perspective de la loi sur la responsabilité du fait des produits défectueux.	<i>Huet</i> , D. Affaires 1998, 1160.
<b>Huglo, Jean Guy</b>	Le projet de loi Française relatif à la responsabilité du fait du défaut de sécurité des produits: L'intégration attendue de la directive du Conseil du 25 juillet 1985.	<i>Huglo</i> , R.A.E. 1991 n°2.
<b>Huglo, Jean Guy</b>	La directive du Conseil du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux et les difficultés de son intégration en droit français.	<i>Huglo</i> , JCP 1990, 15687.
<b>Joelle, Simon</b>	Entretien - La position des consommateurs et des fabricants.	<i>Joelle</i> , Dr. et patrimoine juin 1997.
<b>Jourdain, Patrice</b>	Aperçu rapide dur la loi n°98-389 du 19 mai 1998 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux.	<i>Jourdain</i> , JCP 1998, 821 ff.

Autor	Titel	Kurzzitat
<b>Jourdain, Patrice</b>	Responsabilité civil	<i>Jourdain</i> , RTD civ. 1989, 81 ff.
<b>Karila, Jean Pierre</b>	L'intégration dans le droit positif Français de la directive Européenne sur la responsabilité des Produits défectueux: Le projet de loi relatif à la responsabilité du fait du défaut de sécurité des produits.	<i>Karila</i> , Gaz. Pal. 1991. 1. Doctr., 209.
<b>Klempa, Heike</b>	Die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG in das britische Recht im Lichte ihrer Richtlinienkonformität	<i>Klempa</i> , Produkthaftung im britischen Recht.
<b>Kommission der Europäischen Gemeinschaften</b>	Grünbuch, Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte, vom 28. 07. 1999 [KOM(1999) 396 final]	Grünbuch 28.07.1999.
<b>A. LARROUMET, CHRISTIAN Larroumet, Christian</b>	La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Introduction. La responsabilité du fait des produits défectueux après la loi du 19 mai 1998.	<i>Larroumet</i> , Petites Affiches 28. déc. 1998, 2 ff. <i>Larroumet</i> , D. 1998, Chron., 311.
<b>Lem, Catherine</b>	Die Haftung für fehlerhafte Produkte nach deutschem und französischem Recht (1993)	<i>Lem</i> , Die Haftung für fehlerhafte Produkte.
<b>Level, Patrice</b>	Premières observations sur le projet de loi Français relatif à la responsabilité du défaut de sécurité des produits. (Directive C.E.E. 25 Juillet 1985)	<i>Level</i> , Gaz. Pal. 1990. 2. Doctr., 492 ff.
<b>Leveneur, Laurent</b>	La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Le défaut	Petites Affiches 1998 N° 155, 28 ff.
<b>Malinvaud, Philippe</b>	L'application de la directive communautaire sur la responsabilité du fait des produits défectueux et le droit de la construction, ou le casse-tête communautaire.	<i>Malinvaud</i> , D. 1988, Chron., 85 ff.
<b>Mänhardt/Posch</b>	Internationales Privatrecht Privatrechtsvergleichung Einheitsprivatrecht (1994)	<i>Mänhardt/Posch</i> , Internationale Privatrecht.
<b>Mazeaud, Denis</b>	La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Les victimes et les dommages réparables	Petites Affiches 1998 n° 155, 14 ff.
<b>Molfessis, Nicolas</b>	La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Les Produits en cause	<i>Molfessis</i> , Petites Affiches 1998 n° 155, 20 ff.
<b>Muthig, Andrea</b>	Die Haftung des Herstellers für Produktfehler (1993)	<i>Muthig</i> , Haftung des Herstellers.
<b>Nicoli, Marie-Josée</b>	Entretien - La position des consommateurs et des fabricants.	<i>Nicoli</i> , Dr. et patrimoine juin 1997, 57 ff.
<b>Outin-Adam, Anne</b>	La responsabilité du faits des Produits défectueux (loi du 19 mai 1998) - Les responsables.	<i>Outin-Adam</i> , Petites Affiches 28. déc. 1998, 8 ff.
<b>Pizzio, Jean Pierre</b>	La responsabilité du fait des produits - La sécurité des produits.	<i>Pizzio</i> , Dr. et patrimoine juin 1997, 48 ff.
<b>Posch, Willibald</b>	Neue Produkthaftungsgesetze in Frankreich und der Tschechischen Republik.	<i>Posch</i> , ZfRV 1998, 238.

Autor	Titel	Kurzzitat
<b>Raimond, Guy</b>	L'hydre de mai.	<i>Raimond</i> , Contrats Conc. Consom. 1998.
<b>Raimond, Guy</b>	Premières vues sur la loi n° 98-389 du 19 mai 1998 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux.	<i>Raimond</i> , Contrats Conc. Consom. 1998.
<b>Raynard Jacques</b>	Epilogue d'une transposition longtemps contrariée mais enfin consommé, ou du magistère de la directive "sur la responsabilité du fait des produits défectueux".	<i>Raynard</i> , chron. Lég. RTD civ. 1998.
<b>Stix-Hackl/Schweighofer</b>	EG-Almanach <sup>2</sup> (1994)	<i>Stix-Hackl/Schweighofer</i> , EG-Almanach <sup>2</sup> .
<b>Taschner, Hans-Claudius</b>	La future responsabilité du fait des produits défectueux dans la communauté européenne.	<i>Taschner</i> , Rev. Marché commun 1986, 257 ff.
<b>Taschner, Hans-Claudius</b>	La future responsabilité du fait des produits défectueux dans la Communauté européenne.	<i>Taschner</i> , JCP. éd E 1986. II. 14761., 521.
<b>Testu et Moitry</b>	La responsabilité du fait des produits défectueux (Commentaire de la loi 98-389 du 19 mai 1998.	<i>Testu et Moitry</i> , D. affaires 1998, supplément au N° 125.
<b>Torem et Focsaneanu</b>	La directive du Conseil des Communautés européennes du 25 juillet 1985 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux et le droit français applicable en la matière.	<i>Torem et Focsaneanu</i> , JCP 1987 3269.
<b>Vézinet, Isabelle</b>	La responsabilité du fait des produits - Le risque de développement en matière de responsabilité du fait des produits défectueux.	<i>Vézinet</i> , Dr. Et patrimoine juin 1997, 54.
<b>Viney, Geneviève</b>	L'introduction en droit français de la directive européenne du 25 juillet 1985 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux.	<i>Viney</i> , D. 1998. Chron., 291.
<b>Von Breitenstein, Detlev</b>	Französisches Vertragsrecht für deutsche Exporteure	<i>Von Breitenstein in Witz/Bopp</i> , Französisches Vertragsrecht für deutsche Exporteure.

## XII. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abgek.	Abgekürzt
AbIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	Absatz
Art	Article (franz. Artikel)
Bzw / bzw	Beziehungsweise
Cah dr eur	Cahiers de droit européen
Ccom	Code de Commerce
Chron	Chronique
Contrats Conc. Consum.	Contrats Concurrence Consommation
D	Dalloz
déc.	décembre (franz. Dezember)
Dh /dh	Das heißt
Doctr	Doctrine
Dr et patrimoine	Droit et patrimoine
ECU	European Currency Unit / Europäische Währungseinheit
EG	Europäische Gemeinschaft (EG)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)
Etc / etc	Et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro (Europäische Währungseinheit)
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FF	Französische Franc
Franz / franz	Französisch(e)
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
Gem / gem	Gemäß
i.S.d.	Im Sinne des
iV	In Verbindung
J.O.	Journal Officiel
JCP	La semaine juridique
lit	Litera
Mio	Millionen
N°	Numéro (franz. Nummer)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)

Abkürzung	Bedeutung
österr.	Österreichisch(es)
PH	Produkthaftung
PHG	Österr. Produkthaftungsgesetz
Phi	Produkthaftung international ?
R.A.E.	Revue des Affaires Européennes
Rev Jur Comm	Revue Juridique et Commercial
Rev Marché commun	Revue du Marché commun
RTD civ	Revue trimestrielle de droit civil
Rz	Randzahl
Sog	Sogenannten
Uä	und ähnliches
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
Vgl / vgl	Vergleiche
vs	Versus
ZB / zB	Zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
zT	zum Teil

## Anhang A.

Quelle: *Leveneur, Petites Affiches* 1998 N° 155, 35

